Personen,

die

in verbotenen Graden verwandt,

oder verschwägert sind,

bedürfen,

nach erhaltener

Landesfürstlicher Erlaubniß

zur Giltigkeit ihrer Ehe,

als Vertrag und als Sakrament,

keiner fernern

geistlichen Freilassung.

1786.

Auch dem sogenannten Staate Gottes, oder vielmehr dessen Theile, der noch der Sterblichkeit unterworfen ist und hier im Glauben lebt (der **Kirche**) ist der Genuß des Friedens auf Erden unentbehrlich, bis die Fesseln der Sterblichkeit, die ihn eben nöthig machen, zerbrochen werden. Darum, und voll Vertrauen auf die versprochene Erlösung, und auf die schon hier, gleichsam zum Pfande gegebenen, Heilsgüter, unterwirft er sich, solange dieses gebundene Erdenleben dauert, ohne Bedenken, den Gesetzen irdischer Staaten, in soweit sie die Erhaltung dieses Erdenlebens zum Zwecke haben. Während ihrer irdischen Wallfahrt werben die Bürger des himmlischen Staats Brüder, aus allen Völkern und Sprachen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Staaten, ihrer Gesetze und Einrichtungen, die jeder für sich, zur Gründung und Erhaltung des irdischen Friedens nöthig fand, ohne diese umzustürzen oder etwas davon zu thun, mit treuer Beibehaltung und Unterwürfigkeit. So verschieden aber alle dergleichen Anstalten, bei so verschiedenen Nazionen sind; so haben sie alle doch Einen Zweck: den Frieden auf Erden, soweit er kein Hinderniß **der Religion ist, die uns den einzigen, wahren Gott anzubeten befiehlt.**
(Augustin von dem Staate Gottes 19. 17.)

Dem Herrn v. R.

gewidmet.

Vorrede.

Liebe zur Wahrheit, und der Wunsch, diese auch meinen Mitmenschen unverschleiert darzustellen, erzeugten gegenwärtige Abhandlung.

Wer gelernt hat, nicht blos andern aufs Wort zu glauben, sondern selbst nachzudenken, zu prüfen, und dann erst zu urtheilen, wird meine Absicht nicht verkennen, und — so wäre sie erreicht! Schlimm genug für den, in dem Vorurtheile die Kraft, selbst zu denken, mit eigenen Augen zu sehen, erstickten! Ich kann ihn bedauern — nicht fürchten.

Der Autor.

§. 1.

Um allen schiefen Urtheilen, denen diese meine Abhandlung vielleicht ausgesetzt seyn könnte, soviel es möglich ist, vorzubeugen, will ich meine geneigten Leser, vor allen anderen anzuführenden Gründen, an eine gewisse Stelle aus dem heil. Augustin (von dem Staate Gottes) erinnern, und, da das Ansehen dieses heil. Kirchenlehrers gewiß den meisten von aller Partheilichkeit frei scheinen muß: so wird man mir auch mein Unternehmen um so leichter zu guten halten, wenn man sieht, daß ich für solches die Hauptgründe aus dieser Stelle herhole. Fürwahr sie ist viel zu klar, zu meiner Sache viel zu passend und zu entscheidend, daß ich selbe nicht als einen Hauptgrund gleich obenan setzen sollte. Obschon aber diese Stelle

ziemlich lang ist, finde ich doch für nöthig, sie dem Hauptinhalte nach ganz hier einzurücken, indem nicht alle dieses Buch bei der Hand haben werden. Einen Theil davon habe ich schon gleich zu Anfang aufgestellt; der ganze Zusammenhang seiner Behandlung aber ist folgender: da sich nemlich dieser heil. Lehrer in seinem so meisterlichen Werke von dem Staate Gottes *, unter anderen auch (L. 19 c. 17.) vorgenommen hat, zu erklären, in wie weit dieser himmlische Staat, oder vielmehr der Theil desselben, welcher annoch auf dieser Erde herumwandert, mit dem irdischen Staate den gemeinschaftlichen Frieden unterhält, und in wieweit ersterer von diesem unterschieden ist: so geht seine Erklärung dahin aus: Da alle Menschen dieser Erde nicht blos aus einem Geiste, oder Seele, sondern

aus

* Bekanntermassen hat Augustin durch den Staat Gottes nichts anders verstanden, als die Gemeinde aller aus dem wahren Glauben lebenden, und zum Theil schon in der anderen Welt sich befindenden Geister, anderen Theils aber die noch auf dieser Erde wandelnden frommen Seelen, welche die wahre Kirche, die Braut Christi ausmachen.

aus einer Seele und einem irdischen verwes-
lichen Leibe bestehen; so ist es auch ganz klar,
daß alle, um das zeitliche Leben hier eine
Zeit lang fortzusetzen, auch einer irdischen
Glückseligkeit und Friedens bedürfen, und
dieses sowohl die Rechtgläubigen, oder der
Staat Gottes, als die übrigen Ungläubigen
und blos Irdischen. Jener Theil der Men-
schen also, der nicht aus dem wahren Glau-
ben lebet, trachtet blos nach diesem irdi-
schen Frieden, den er aus den Dingen dieser
Welt und zeitlichem Glücke schöpfet: da hin-
gegen der andere Theil der Menschen, wel-
cher aus dem wahren Glauben lebet, in Er-
wartung der verheißenen künftigen Glückse-
ligkeit, sich dieser irdischen Güter nur als
ein Fremdling bedienet, nicht um dadurch
gefesselt, oder vom wahren Gott abwendig ge-
macht zu werden, sondern blos um die Un-
gemächlichkeiten dieses zeitlichen Lebens, und
des verweslichen Körpers leichter zu überste-
hen. Es ist demnach der Gebrauch irdischer
Dinge beiden Gattungen von Menschen ge-
mein, nur der Zweck ist bei ihnen verschie-
den: so sehnet sich der irdische Staat blos

nach dem zeitlichen Frieden, und darum haben auch nothwendig einige Glieder zu gebieten, andere zu gehorchen, um die Eintracht unter den Bürgern, die Ruhe, gute Ordnung, und den gemeinschaftlichen Frieden bei dem Genuße dieser zeitlichen Dinge zu erhalten; der himmlische Staat aber, oder vielmehr jener Theil desselben, welcher noch in dieser Sterblichkeit wandert, da er eben auch dieses zeitlichen Friedens bedarf, und also bei dem irdischen Staate gleichsam ein untergeordnetes Leben führet, bis die versprochene Erlösung erfolget, machet sich indessen gar kein Bedenken, sich allen jenen Gesetzen zu unterwerfen, durch welche der irdische Staat den zeitlichen Vortheil und Frieden befördert, um, bei dem gemeinschaftlichen Looße der Sterblichkeit, sich mit jenem auch den gemeinschaftlichen Genuß der Güter dieser Erde und Eintracht und Ruhe zu versichern.

Diese himmlische Gemeinde also, oder die Kirche Gottes, solange sie auf dieser Erde wandert, wirbt sich Bürger aus allen Völkern, und sammlet aus allen Sprachen Gesell-

sellschafter, bekümmert sich aber dabei gar nicht um die Verschiedenheit ihrer Gesetze, Sitten und Gebräuche, wodurch der zeitliche Friede erhalten wird; sie vernichtet von allem dem gar nichts, unterwirft sich vielmehr allen dergleichen Anordnungen oder Gewohnheiten, die, obgleich bei verschiedenen Völkerschaften sehr verschieden, doch alle zu dem nemlichen Entzwecke, dem zeitlichen Frieden, abzielen; wenn nur die Religion, die einen allerhöchsten und wahren Gott zu verehren gebietet, nicht darunter leidet. Diese himmlische Gemeinde genießt also auf ihrer Wanderschaft auch den irdischen Frieden, so viel es nur immer die Reinigkeit ihrer Religion zuläßt. Dieses ist der eigentliche Auszug von Augustins Worten. Wer sieht hieraus nicht ganz klar, wie fern von dieser himmlischen Gemeinde, oder der Kirche Gottes, aller Schatten einer irdischen Gewalt sey? Ungeachtet sie aus allen Nationen für sich Bürger sammlet, aus allen Sprachen für ihre Religion Glieder wirbt: so beunruhiget sie doch keinen Staat, widersetzet sich keinem Gesetze, vernichtet keine Gewohnheiten,

ten, leistet den Vorstehern des Staates in allem genau Folge, und trägt zur Eintracht der Bürger, zum gemeinschaftlichen Wohl, zum zeitlichen Frieden, zur Ruhe und Glückseligkeit alles mögliche bei. So aber ist sie ja vielmehr jedem Staate angenehm und vortheilhaft, und ihre weitmöglichste Verbreitung ernstlich zu wünschen. Welcher nur halb aufgeklärte Menschenverstand sieht nicht schon blos aus diesen Worten des heil. Lehrers das Eigenthümliche der Kirche Gottes, den ganzen Einfluß und Zusammenhang der kirchlichen Macht mit den irdischen Staaten, deren Verfassungen und Beherrschern?

§. 2.

Aus Augustins so treflicher Schilderung der Kirche Gottes fließt zwar schon größtentheils die Antwort auf die aufgeworfene Frage, als eine ächte unmittelbare Folge. Allein, damit ich diese Antwort nicht blos durch das Ansehen eines einzigen Kirchenlehrers festzusetzen scheine; so wollen wir auch einige andere in dem Natur- und Staatsrechte enthaltene Gründe, nebst einigen Kais. Kön.

Verord-

Verordnungen betrachten, um die Wahrheit des Satzes desto mehr einzusehen.

§. 3.

1. Grundsatz. In einem jeden Staate ist die oberste Gewalt rechtmäßig und von Gott eingesetzt.

In dem Stande unserer verderbten Natur wäre es fast eine Unmöglichkeit, unter einer so grossen Anzahl boshafter Menschen friedlich und einig zu leben, wenn ein jeder, als sein eigener Herr, nach seinem Belieben thun könnte, was er wollte: es würde nemlich jeder, furchtlos, nach seinen Leidenschaften handeln, seinen Nebenmenschen beunruhigen, berauben u. s. w. Um also einer so widernatürlichen Unordnung zu steuern, hat man sich, durch die Vernunft selbst geleitet, lieber in grössere Gesellschaften versammlet, und, um eine bestimmte Ordnung, eine erwünschte Ruhe untereinander zu erhalten, sich einem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterworfen, dessen Nothwendigkeit uns die Natur also selbst lehret. Was aber aus der Natur hergelei-

geleitet wird, das ist von Gott: folglich ist bei einem jeden Staate die Obergewalt eine ächte, und von Gott eingesetzte Gewalt. Dieses bestätiget auch der Apostel Paulus (Ep. ad Rom. c. 13.) Jedermann soll den Oberen unterworfen seyn: denn es ist keine Obergewalt, auser von Gott. Wer also der Obergewalt widersteht, der widerstehet Gottes Anordnungen, u. s. w. Dieser Ausspruch gilt offenbar auch von den Heiden und ungläubigen Landesherren, indem zu der Zeit, da Petrus und Paulus die verschiedenen Gemeinden so nachdrücklich zum Gehorsam gegen die Fürsten und Obrigkeiten ermahneten, diese lauter Heiden und Ungläubige waren; und doch sagten die Apostel in ihren Sendschreiben, man sollte ihnen allen Gehorsam leisten, wegen Gott. Also erkannte auch die Kirche durch einige folgende Jahrhunderte die heidnischen Fürsten für ihre rechtmäßigen, von Gott bestellten Landesherren, denen sie auch allen pünktlichen Gehorsam, die Religion allein ausgenom-

men, leistete, und für ihre Erhaltung in ihren frommen Versammlungen betete. Die Geschichte liefert uns hievon die schönsten Beweise: man lese z. B. nur die Schutzschrift eines Tertulian für die Christen.

§. 4.

2. Grundsatz. Diese oberste Gewalt ist, auser Gott, keiner andern unterworfen.

Die oberste Gewalt eines jeden Staates, auch bei den Ungläubigen, ist rechtmäßig und von Gott eingesetzt; sie ist also auch nur Gott und keiner anderen Macht untergeordnet. Denn, wem sollte diese oberste Gewalt wohl unterworfen seyn? — einer anderen weltlichen Gewalt? — so wäre ja nur jene, und nicht diese die oberste in dem Staate; — oder vielleicht der geistlichen Macht? — dieses eben so wenig: nicht bei den Ungläubigen und Heiden, da ihr Priesterthum, als Verkündiger und Verwahrer einer falschen und abgöttischen Religion, nicht von Gott eingesetzt ist, die weltliche oberherrliche Gewalt aber, bei den Gläubigen sowohl, als

Un=

Ungläubigen, ihre Einsetzung von Gott erhält, welcher über die Gläubigen sowohl, als Ungläubigen, seine Sonne aufgehen läßt, jenen sowohl, als diesen, den zeitlichen Frieden, und irdische Glückseligkeit schenkt. Die rechtgläubigen Staaten aber haben in ihrer Verfassung und Regierung, durch das Evangelium, und zu dessen Ausbreitung errichtete Priesterthum, gar keine Abänderung gelitten (wie wir gleich unten sehen werden); es ist demnach, bei den Gläubigen sowohl, als Ungläubigen, die oberherrliche Gewalt eine in ihrer Sphäre unabhängige und nur Gott allein unterworfene Gewalt; und so ist also der Spruche des Weisen (c. 8. v 15 & 16). D u r c h m i c h h e r r s c h e n d i e K ö n i g e, u n d s c h r e i b e n d i e G e s e t z g e b e r g e r e c h t e S a t z u n g e n; d u r c h m i c h b e f e h l e n d i e F ü r s t e n, buchstäblich zu verstehen. Hundert ähnliche Ausdrücke, aus der heil. Schrift sowohl, als aus den ersteren Vätern der Kirche, könnte man anführen, daß die Königliche Gewalt auf dieser Erde die erste, und nur nach Gott die zweyte, daß sie also die höch-

ste,

ste, und keiner andern irdischen oder geistlichen Macht, sondern Gott allein unterworfen sey.

§. 5.

3. Grundsatz. In der landesfürstlichen Macht ist, weder durch die Errichtung des gesetzlichen Priesterthumes, und noch um so weniger durch die Einsetzung des Christenthums etwas abgeändert worden.

Was die Macht der Heidnischen Fürsten und Beherrscher betrifft, so hatte das gesetzliche Priesterthum darein gar keinen Einfluß; ihre Macht war also ungekränkt, und stets unumschränkt geblieben. Von dem Israelitischen Volke aber lesen wir in dem 1ten Buche der Könige, daß es von dem Samuel einen König verlangte, der es beherrschen sollte, wie es bei allen übrigen Völkern gewöhnlich war. Dem Samuel misfiel der Vortrag; er betete vor dem Herrn, und der Herr sprach

zu ihm: willfahre dem Begehren des Volkes in allem, was es vorbringt; denn sie haben nicht dich, sondern mich, und meine Regierung verschmähet. — Gieb ihnen denn Gehör: erkläre aber, und sage ihnen vorher das Recht des Königs, der über sie herrschen wird — welches auch erfüllet wurde: das Israelitische Volk bekam einen König, gleich den übrigen Nazionen, einen obersten, unumschränkten, und unabhängigen Befehlsgeber, dem die priesterliche Macht keineswegs zu nahe treten durfte, welches daraus erhellet, indem das Israelitische Volk, obschon es ihm nicht erlaubt war, auswärtige oder ungläubige Könige zu wählen, später aber in die Bothmäßigkeit solcher verfiel, doch ebenfalls diese Heidnischen Fürsten, als die Babilonier, Perser, Meder, Griechen und Römer, für seine rechtmäßigen Beherrscher erkennen, ehren, und ihnen allen Gehorsam leisten mußte; und wenn auch seine eigens gewählten Könige mitlerweile in eine Abgötterei

terei verfielen, als ein Achaz, ein Manasses ic. so wurden sie doch noch immerfort sowohl von den Propheten, als auch dem übrigen Volke für rechtmäßige Beherrscher anerkannt. Das alte Priesterthum entzog also der unumschränkten Königlichen Gewalt nicht das geringste von ihrer Unabhängigkeit. Wurden nun bei dem Mosaischen Priesterthume, die Königlichen Rechte durch dasselbe gar nicht geschmälert, sondern, gleich wie bei den übrigen Völkern, immer unverletzt, unbeschränkt, und unabhängig gelassen, obschon sich das ganze Gesetz und die Religion Mosis auf zeitliche Verheißungen stützten: um wieviel weniger ist es zu vermuthen, daß das neue von Christo eingesetzte Priesterthum und seine Religion, die da blos geistig, auf blos sittlichen und künftigen Verheißungen beruhet, den Rechten der irdischen Mächte das mindeste entziehen solle. Christus bestätiget dieses hinlänglich, da er spricht: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, (bei Joh. 18.) und an einem anderen Orte befiehlt: Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, Gott

aber, was Gottes ist; wodurch er gewiß genug zu erkennen gab, daß das Reich Gottes, so er durch sein Evangelium verkündigte, von aller zeitlichen Macht und irdischem Ansehen ganz frei sey; daß es der weltlichen Regierung, und oberherrlichen Gewalt nicht den geringsten Eintrag mache; daß also auch die geistliche Macht oder das Apostelamt, das Christus nur zur Ausbreitung des heil. Evangelium und seiner Kirche eingesetzt hat, den weltlichen Majestätsrechten in keinem Stücke etwas in den Weg zu legen habe. Es bleibt also entschieden, daß die oberherrliche Gewalt, durch die Errichtung sowohl des gesetzlichen, als des neuen christlichen Priesterthumes an ihrer vorigen Unabhängigkeit nicht die mindeste Abänderung erlitten.

§. 6.

4. **Grundsatz.** Die Macht der Kirche ist eine blos geistliche, und sittliche Macht, die sich nur auf das erstrecket, was unmittelbar zur Religion gehört. Da sich Christus keine

ne zeitliche Gewalt angemasset; die weltlichen Beherrscher, obschon auch manchmal Ungläubige, vollkommen in dem Besitze ihrer Rechte und Ansehens gelassen, sogar sich selbst der Gewalt der Fürsten unterworfen, und nur allein seine erhabenste Glaubens- und reineste Sittenlehre, das neue Evangelium, die göttliche Religion, durch sein Predigtamt gegründet, mit Wundern befestiget, und mit den tauglichsten Heilsmitteln versehen hat: so ist es der untrüglichste Schluß, daß er auch seine neu errichtete Kirche, oder vielmehr ihre Vorsteher, deren Obsorge sie übergeben wurde, die Apostel, mit keiner anderen Macht versehen, als die er als Stifter, als Meister dieser Religionslehre, sich selbst zugeeignet, nemlich, daß die Apostel und deren Nachfolger ohne sich in das einzumischen, was des Kaisers ist, blos dasjenige besorgen sollten, was Gottes ist; daß sie blos aus allen ihren Kräften für die Ausbreitung und Erhaltung des Evangeliums sorgsamst wachen, unermüdet arbeiten sollten, ohne sich je in zeitliche Dinge einzumischen; daß sich also alle ihre Macht mit blos geistlichen

und die Seele allein betreffenden Dingen zu beschäftigen habe, folglich sich einzig und allein nur auf das Wesentliche der anvertrauten Religion erstrecken möge. In der That, es lautet auch der ganze Auftrag der Apostel und Jünger bei ihrer Aussendung nur also: daß ihr einziges Augenmerk die Verbreitung des Glaubens, die Besserung der Sitten, und das Heil der Seelen, mit einem Worte, die Religion seyn solle. Die Wundergabe der Apostel und einiger anderer, wird ja doch niemand für eine ordentliche kirchliche Gewalt halten, da dieselbe weder auf alle ihre Nachfolger übertragen, noch weniger von den damit Begabten als eine ordentliche Kirchenmacht, zum Nachtheile der Fürstlichen Gerechtsamen, ausgeübet wurde. Uiber den ganzen übrigen Beruf der Apostel aber finden wir in der heil. Schrift noch folgende Stellen: als (Matth. 10 und Mark. 6) wo Christus die Apostel zum erstenmale ausgeschicket das Reich Gottes zu verkündigen: Gehet hin zu den verlornen Schafen Israels, verkündiget, und saget: das Reich Got-

tes ist herangekommen. Heilet ihre Kranken, reiniget die Aussätzigen, treibet aus Besessenen die Teufel aus, aber, gleichwie ihr diese Macht umsonst empfangen habet, also übet sie auch umsonst aus! — Sie zogen also aus, und predigten die Busse, trieben viele Teufel aus, und heilten viele Kranke. Bei dem Lukas wird auch im 9. Kapitel gelesen: Er sandte sie aus, das Reich Gottes zu predigen, und die Preßhaften gesund zu machen. Und weiter unten (10) sagt Christus das nemliche: Gehet hin: sehet ich sende euch wie Lämmer unter die Wölfe — heilet ihre Kranke, und saget ihnen, das Reich Gottes habe sich genähert. Wer erblickt in diesen Sendungen wohl eine andere als blos geistliche Macht, nemlich nebst der auserordentlichen Wunderkraft, die Macht, oder vielmehr die eigentliche Apostolische Amtspflicht, das herangekommene Reich Gottes zu predigen, und die Busse zu verkündigen? — Die zwote

Stelle einer ertheilten Gewalt finden wir bei Matth. (am 16.) wo Christus dem Petrus die Gewalt zu binden und zu lösen versprach: dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben: was du immer auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du immer auf der Erde auflösen wirst, soll auch im Himmel aufgelösset seyn. Und weiter unten (im 18. Kapitel) hat Christus auch allen übrigen Aposteln mit den nemlichen Worten die nemliche Gewalt verheißen, welche er ihnen auch (wie Joh. im 20. Kapitel bezeuget) nach seiner Auferstehung wirklich ertheilet hat, da er spricht: wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch. Nach dieser Rede blies er sie an, und sagte: nehmet hin den heil. Geist. Wem ihr die Sünden vergebet, dem sind sie vergeben; und dem ihr sie vorbehaltet, dem sind sie vorbehalten. Diese Gewalt nun, da sie blos die Auflösung oder Bindung der Sünden betrifft, ist folglich auch

eine

eine blos geistliche Gewalt. Eben so deutet auch die Stelle des Matth. (c. 18.) Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Gleichwie mich mein Vater gesendet hat, so sende auch ich euch. So gehet denn hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, prediget das Evangelium allen Menschen, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes; unterrichtet sie dabei in Beobachtung aller Gebote, die ich euch gegeben. Wer da glaubet, und getaufet ist, wird selig werden, wer aber nicht glaubet, wird verdammt — auf eine blos geistliche Macht, nemlich: den wahren Glauben zu verkünden, die christlichen Gebote zu lehren, und die von Christo eingesetzten Sakramente auszuspenden, oder mit einem Worte: die ächte Religion zu verbreiten. Dies ist also der ganze Inbegrif des Apostolischen Amtes, mithin der ganze Umfang der Macht der Kirche; welches sich noch mehr dadurch bestätiget, daß Christus ihnen,

im Falle sie bei ihren blos geistlichen Amtsverrichtungen und in der Religions Ausbreitung, die ungerechtesten Widersprüche und Verfolgungen sollten auszustehen haben, kein anderes Mittel an die Hand gegeben und anempfohlen, als 1tens: Den Mund und die Weisheit, denen die Gegner nicht werden widerstehen können. 2tens die Flucht: Verfolgen sie euch in einer Stadt, so fliehet in eine andere, und endlich 3tens die Geduld, bis zum Tod. Einigen aus euch wird auch das Leben genommen werden; bei allen werdet ihr verhasset seyn um meines Namens willen — aber, durch Geduld werdet ihr Meister von euch selbst seyn. Diese und mehr dergleichen Ausdrücke werden bei Matth. am 10., Lukas am 21. und in mehr anderen Stellen der Bibel häufig gelesen, aus denen es auch ganz klar abzunehmen ist, daß die Stelle des Matth. der aber die Kirche nicht höret, sey dir wie ein Heide und Publikan, ohne allen Einfluß in das Zeitliche, blos sittlich zu verstehen, die

bei Johannes: weide meine Schafe, von einer blos geistlichen Weidung, und die des Paulus (Act. 20.) wachet für euch und die ganze Heerde, wo euch der heil. Geist als Bischöfe bestellet hat, die Kirche Gottes zu regieren, die Christus mit seinem Blute erkaufet hat, von einer blos geistlichen Regierung zu erklären sey. Die Verkündigung des Glaubens, die Ausbreitung und Erhaltung der Religion, ist also nur das einzige und wesentliche Amt der Apostel und ihrer Nachfolger; die Klugheit, der Mund und Weisheit, die Sanftmuth, die Flucht, und endlich die Geduld bis im Tode sind aber die einzigen Mittel dazu, deren sich Christus, die Apostel, die Jünger, und sehr viele ihrer Nachfolger bedieneten, folglich können sich auch die übrigen Vorsteher der Kirchen keine andere anmassen.

§. 7.

§. 7.

5. Grundsatz. Es ist sehr ungereimt und eine Beleidigung des Stifters der Kirche, zu sagen: daß alles dieses (was in vorhergehenden Grundsätzen gesagt worden) nur in den ersteren und noch schwachen Jugendjahren der Kirche, oder in ihrem gedrückten Stande, nicht aber itzt in ihrem männlichen, reifern Alter, bei so ausgedehnten Kräften, Statt haben könne.

Vermochte denn Christus nicht so viel, als seine jetzigen sogenannten Vikarien? — oder wenn er es vermochte, warum übte er jene grössere, und auch über das Zeitliche sich erstreckende Macht nicht aus? — Warum lehnete er jederzeit den geringsten Anschein einer zeitlichen Gewalt so sorgfältig von sich ab? Wer hat mich zum Richter oder Zertheiler eurer Erbschaft bestellet? oder warum ertheilte er nicht wenigstens den Aposteln auch die Gewalt über die weltlichen Mächte und Könige,

ge, da sie solche doch über die höllischen Mächte erhielten? — oder wenn er sie ihnen ertheilt hat, warum übten sie solche, bei so vielen Gelegenheiten, nicht aus? — warum unterwarfen sie sich vielmehr selbst jenen Mächten, anstatt sie zu bestreiten, und vielleicht zum Wohl und zur Sicherheit der Kirche zu beherrschen? — Warum wußten denn die ersteren Nachfolger der Apostel nichts von solch einer Gewalt? — Warnm erkannten denn alle so einhellig den König, als Ersten nach Gott, als seinen Gewaltsträger, der nicht umsonst das Schwert führet? — Warum dauerte dieses durch so viele Jahrhunderte, und auch noch nach der Bekehrung des Kaisers Konstantin, da doch die Verfolgungen schon bereits ihr Ende zu nehmen begannen? — — Ich würde meine Leser zu sehr belästigen, wenn ich alle die Zeugnisse der ersten Väter hier anführen wollte; man kann sie fast in jeder alten Kirchengeschichte häufig lesen. Allein man wird sagen: was im Anfange der Kirche nothwendig war, ist jetzt nicht mehr so nöthig, da sich schon so viele Köni-

ge und Landesherren in den Schooß der Kirche begeben, und also selbst getreue und gehorsame Söhne der Kirche und des Pabstes seyn wollen; jetzt läßt sich also schon etwas mehrers thun; die Kirche mag es nun schon leichter wagen, von Königlichen Gerechtsamen, Gesetzen und oberherrlichen Handlungen eine genaue Rechenschaft und Einsicht zu fodern, indem sie auch für das Heil der Regenten Sorge tragen muß. Aber mir wird es dagegen zu fragen erlaubt seyn, ob denn die Kirche nicht gleich Anfangs und in ihren Jugendjahren die nemliche Obliegenheit gehabt, ihre Schäflein gehörig zu weiden und für sie zu sorgen? folglich mußte sie ja auch gleich Anfangs mit allen hiezu erforderlichen Mitteln versehen seyn. Warum machte sie aber nicht gleich Anfangs, sondern erst in den mittleren Jahrhunderten Gebrauch davon? oder wollte es vielleicht ihr weisester Stifter also haben, daß sie anfänglich mit aller Demuth, Gelindigkeit, Sanftmuth, eigener Unterwürfigkeit und einer äusersten Geduld sich ausbreiten sollte, um auf solche Art nicht nur bei dem Volke,

son-

sondern auch bei den Monarchen in Kredit zu kommen, ihre Herzen einzunehmen, und endlich erst, nach schon gefaßtem festen Fusse, nicht nur über ihre Seelen, sondern auch über ihre Majestätsrechte selbst herrschen zu können? — Sehr schlau wäre dies allerdings gewesen; aber läßt sich das von Christus denken? kann man der wahren Kirchen zutrauen, daß sie Anfangs einige, obschon wesentliche Rechte freiwillig aufgegeben, um die Monarchen an sich zu locken und durch List erst später sie ganz zu beherrschen? Welcher Monarch würde sich wohl zu so einer Kirche bekannt haben, wenn er es vorhergesehen hätte, daß er sich würde müssen gefallen lassen, einige seiner Rechte gekränket, andere ihm gar benommen zu sehen, über seine Verfassungen und Gesetze die Oberaufsicht der Kirche anzuerkennen, ja wohl gar sich selbst sammt allen seinen Untergebenen den willkührlichen Gesetzen der Kirchenvorsteher zu unterwerfen? — Bei solchen Umständen könnte man in der That, mit einen gewissen Gelehrten sagen, daß es nur zu wünschen wäre, die Kirche wäre immer in ihren schwachen Jugendjahren, in

ihrem bedrängten Stande geblieben; denn auf diese Art wäre sie noch jetzt bei ihrer vorigen Reinigkeit der Lehre und Sitten, das ist, bei ihrer einfachen und unverblümten Religion, die Monarchen wären bei dem Besitze ihrer Gerechtsamen ungehindert, und auf ihren Thronen immer ungekränkt geblieben. Doch nein! — die wahre Kirche bleibt in ihren eigenen wesentlichen Rechten immer unverändert; die Fürsten mögen sich ganz sicher zu ihr bekennen: sie werden in ihren Gerechtsamen keineswegs beeinträchtiget; sie können auf ihren Thronen ganz ruhig sitzen; sie bekommen über sich und ihre Staaten keine neue menschliche Gesetzgeber; sondern es wird ihnen von der Kirche nur das Gesetz Gottes, das Evangelium, die wahre Religion verkündiget. Fiengen demnach in mittleren Zeiten die Kirchenvorsteher an, andere Rechte auszuüben, als es die in den Jugendjahren der Kirche thaten; so ist es ein augenscheinliches Zeichen, daß es zum Theil aus einer von den Monarchen freiwillig überlassenen, und zum Theil wohl auch aus einer eingeschlichenen, mithin unrecht

ange=

angemaßten Macht geschehen ist. Und in der That, so waren es nur ein Isidor, ein Gratian ꝛc. die in späteren Jahrhunderten durch ihre falschen Dekretalen diesen Zwist und Mißverstand zwischen dem Staate und der Kirche angezettelt haben. Es verkennet demnach ein jeder die wahre heil. Kirche, der ihre verschiedenen Zeitalter, so ungereimt unterscheidet, und nicht bekennet, daß die wahre Kirche eben so, als sie von Christo eingesetzt, von seinen Aposteln und Jüngern verbreitet, und von ihren Nachfolgern durch die ersteren Jahrhunderte verwaltet worden, auch jederzeit bleiben muß: ja er verkennet sogar den Stifter dieser Kirche, wenn er ihre schwache Jugendzeit, und gedrückten Stand, von ihrem reifern und kräftigen Alter so wesentlich unterscheidet.

§. 8.

6. **Grundsatz.** Die Landesfürstliche Gewalt hingegen erstrecket sich nicht nur über alles Zeitliche, sondern auch über alle jene geistliche Anordnungen und Handlungen,

welche einigermassen in das Zeitliche Einfluß haben, und nicht unmittelbar und wesentlich zu der Religion gehören.

Das erstere, daß sich die Landesfürstliche Gewalt über alles Zeitliche erstrecke, ist ohnedies ganz klar, und selbst in dem Wesen der Landesfürstlichen Macht gegründet: indem sie dazu eingesetzt ist, das zeitliche Wohl und die irdische Glückseligkeit der Staaten zu erhalten und zu befördern; sie muß also auch nothwendig über alles dasjenige Macht haben, was nur immer das zeitliche Wohl der Staaten befördern oder stören kann. Geistliche Handlungen und sittliche Gegenstände scheinen mir von zweyerlei Art zu seyn: solche die sich auf die ewige Glückseligkeit also beziehen, daß sie zu ihrer Erlangung unumgänglich nothwendig sind, und solche, die zwar zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit dienlich, jedoch keinesweges nothwendig, mit der Religion nur ganz zufällig verbunden sind; und nur von diesen letzteren ist hier die Rede, und von diesen behaupte ich, daß sie eben so, wie die anderen blos weltlichen

lichen Gegenstände, der Landesfürstlichen Gewalt unterworfen sind. Dieses folget aus den vorhergehenden Grundsätzen: denn da die Landesfürstliche Gewalt, auch sogar unter den Ungläubigen, eine ächte von Gott eingesetzte Gewalt ist; da solche in ihrer Sphäre die oberste und keiner andern Macht, als Gott allein, untergeordnet ist; da durch die Einsetzung des Priesterthums und Errichtuug der christlichen Kirche in derselben gar nichts ist abgeänderet worden, und da sich die Kirchenmacht, aus Einsetzung Christi nur auf das Wesentliche, und unmittelbar zur Religion Gehörige beziehet: so ist auch den christlichen Landesfürsten alle jene Gewalt einzuräumen, zu der sie auser dem Christenthume berechtiget gewesen wären. Nun würde sich auser dem Christenthume gewiß jeder Landesherr alles dasjenige, was nur immer einen Bezug auf das Zeitliche haben kann, und nicht wesentlich zur Religion gehört, zueignen und seiner rechtmäßigen Gewalt unterwerfen: man muß es demnach auch den christlichen Landesfürsten eingestehen, daß ihre Gewalt sich über alles dasjenige erstrecke,

was nicht wesentlich und unmittelbar zur Religion gehöret; denn es giebt nur zwo Glückseligkeiten, die ewige und die zeitliche: die erste wird erhalten durch die Religion, die andere durch weise Verfügungen in den Staaten: beide sind von Gott für den Menschen eingesetzet; sie können demnach rechtmäßiger Weise einander nicht widersprechen: — folglich hindert die wahre und reine Religion keineswegs das zeitliche Glück; und das zeitliche Wohl darf der Religion nicht zu nahe treten. Beide Endzwecke sind also jeder in seiner Sphäre eingeschränkt, und einer von dem andern unabhängig. Sind aber die zwey Endzwecke von einander unabhängig, so sind es auch die Mittel, dieselben zu erreichen, folglich müssen jeder Gewalt ihre festen Grenzen gesetzt werden, daß sie einander in ihre Gerechtsame und Verwaltungen keine Eingriffe machen; und die Beförderer der ewigen Glückseligkeit haben blos für das Wesentliche der Religion, die Beförderer des zeitlichen Wohls aber für alles Uibrige, was nur immer einen Einfluß in das Wohl der Staaten haben kann, zu sorgen.

gen. Die Landesfürstliche Gewalt erstrecket sich demnach nicht allein auf die blos zeitlichen, sondern auch auf alle jene geistliche Gegenstände und Handlungen, die nicht zum Wesen der Religion gehören. Man wird vielleicht sagen: daß es Zuchtgegenstände gäbe, welche dem zeitlichen Wohl nichts entziehen, zur ewigen Glückseligkeit aber, obschon nicht nothwendig, jedoch dienlich wären, und also schicklicher zur kirchlichen Macht, und zwar Ausschließungsweise, ohne alle Landesfürstliche Einsicht gezogen werden könnten. Dagegen aber streitet, auser andern Beweisen und ohnehin bekannten Gründen, auch dieses: daß, wenn auch einige Zuchtgegenstände eben itzt dem Wohl der Staaten keinesweges zuwiderlaufen, sie doch bei andern Umständen, zu einer andern Zeit, in dasselbe einen starken Einfluß haben, mithin der Gewalt und Einsicht des Landesfürsten nicht entzogen werden können. Und gäbe man einmal zu, daß eine solche Zuchtsache, ohne Landesfürstliche Einsicht, der kirchlichen Macht und zwar Ausschließungsweise müsse überlassen werden: so könnten aus dem nem-

lichen Grunde wohl 100 ähnliche Zuchtgegenstände ausgedacht, und zum größten Nachtheil der Staaten von der Kirche eingeführet werden; und so könnte mit der Zeit der Landesfürst einen bloßen Zuschauer abgeben, seine Staaten aber zu Grunde gehen, und alles dieses unter dem so schönen Vorwande der zu befördernden wahren Frömmigkeit und leichter zu erlangenden ewigen Glückseligkeit. Fürwahr, eine dreiste Muthmassung! wird man denken — aber leider schon bestätigte Muthmassung: Die letztverflossenen Jahrhunderte liefern Thatsachen dazu mehr als nöthig sind.

Sagt man aber, daß doch wenigstens solche Zuchtgegenstände, die in das zeitliche Wohl gar keinen Einfluß haben können, der Landesfürstlichen Einsicht völlig zu entreißen, und der kirchlichen Macht Ausschließungsweise zuzutheilen sind: so wünschte ich sehnlichst, nur einen einzigen solchen Gegenstand der Kirchenzucht zu erfahren, der weder durch sich selbst, noch zufälliger Weise, weder in diesen, noch in andern Umständen, kurz: niemals, und auf keinerlei Weise in das zeit-

liche

liche Wohl einigen Einfluß haben könnte. Nehmen wir nur z. B. die Ablässe: scheint wohl irgend ein Zuchtgegenstand von allem Einflusse und Zusammenhange mit zeitlichen Dingen entfernter zu seyn, als die Ertheilung der Ablässe? scheint es nicht fast unbegreiflich, wie das dem Staatsinteresse jemals nachtheilig werden könne, wenn der Pabst auf diesen oder jenen Tag, in dieser oder jener Kirche, den wahrhaft büssenden Sündern einen vollkommenen Ablaß ertheilt? oder wenn er diesen oder jenen Altar auf etliche Jahre privilegirt, und durch eine jede alldort gelesene heil. Messe eine arme Seele aus dem Fegfeuer erlösen läßt? könnte wohl für den Sünder etwas angenehmeres, für die armen Seelen etwas tröstlicheres, und der zeitlichen Glückseligkeit etwas unschädlicheres seyn, als eben diese Ablässe? — Und doch ist es nur allzubekannt, was dergleichen Indulten und Erneuerungen derselben dem Staate gekostet, und wie hoch sie sich im Ganzen belaufen haben, ohne anderer, unter der Decke der Religion sich angemaßter Gegenstände zu gedenken. Es ist demnach

entschieden, daß diese zwo Mächte, die geistliche und die weltliche, bestimmtere und zu keiner Verwirrung Anlaß gebende Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit haben müssen: daß sich die geistliche Gerichtsbarkeit blos auf das, was unmittelbar und wesentlich zur Religion gehöret, die weltliche aber auf alles übrige, was nicht das Wesen der Religion ausmachet, erstrecke!

§. 9.

7. Grundsatz. Dieses Landesfürstliche Recht ist von einer solchen Beschaffenheit, daß sich kein Landesfürst desselben auf immer, und unwiederruflich begeben könne.

Dieser Satz scheinet schon für sich klar genug zu seyn, denn dieses Recht ist, vermöge der Natur der Staaten, unter die Majestätsrechte eines jeden Landesfürsten zu zählen; von den Majestätsrechten aber kann kein Landesherr, weder für sich, noch für seine Nachfolger etwas, also auch dieses Recht nicht vergeben. Hat demnach die Kirche jemals über dergleichen Zucht- und mit der

Reli-

Religion nur ganz zufälligerweise verbundene Gegenstände und Handlungen, ihre Gerichtsbarkeit verbreitet: so ist es nur mit Nachsicht der Landesfürsten, oder manches wohl gar aus einem unter günstigen Umständen erschlichenen und fälschlich angemaßten Rechte geschehen (wie nebst andern Gelehrten, auch der berühmte van Espen schon angemerkt) allein dies eingeschlichene, oder freywillig überlassene und der Kirche anvertraute Recht ist für den Landesherrn um so mehr jeden Augenblick wiederruflich, je gewisser es ist, (wie es auch unser großer Kaiser Joseph in seiner unvergeßlichen Erinnerung an seine Staatsbeamten am Schlusse des 1783ten Jahres öffentlich anerkannt, und bekräftiget hat) daß die ewige Vorsicht Gottes nicht Millionen Menschen wegen des Monarchen erschaffen, sondern nur diesen wegen der Millionen Menschen bestellet, daß also nicht die Staaten wegen ihrer Regenten, sondern nur diese wegen der Staaten da sind; die Regenten können demnach und dürfen keine Verschwender ihrer oberherrlichen Rechte, sondern nur getreue Verwalter

und Beschützer derselben seyn; folglich kann kein einziges Recht von dem Regenten an eine fremde Gerichtsbarkeit z. B. an die geistliche also überlassen werden, daß es nicht allezeit und stündlich könnte wiederrufen und zurückgenommen werden.

§. 10.

Dies sind nun die Grundsätze, aus denen ich die Beantwortung meiner aufgeworfenen Frage ganz sicher herzuleiten gedenke. Bin ich in solchen etwas weitläufig gewesen, so werden es mir meine Leser um so weniger verdenken, da eben das ein Beweis ist, wie sehr ich wünschte, allem übeln Argwohne einer mehr raschen als gegründeten Meinung möglichst vorzubeugen. Um aber diese meine Grundsätze mit einem einzigen Blicke übersehbar zu machen, will ich solche hier in möglichster Kürze noch einmal wiederholen, und in einen einzigen zusammen ziehen.

Die oberherrliche Gewalt in einem jeden Staate, ohne Rücksicht auf eine oder die andere Religion, ist rechtmäßig und von

Gott

Gott eingesetzt, und darum in ihrer Sphäre die oberste, eine unabhängige, und nur Gott allein untergeordnete Gewalt, welche, auch bei Einsetzung des Priesterthums, besonders des christlichen, in ihren Gerechtsamen ganz unabgeändert, und eben so unabhängig, als zuvor, verblieben; und da das neue von Christo errichtete Priesterthum keine andere Gerichtsbarkeit erhalten, als eine blos geistliche, über die Gewissen und das Wesentliche der Religion allein sich erstreckende: so bleibet auch noch den zur christlichen Religion bekehrten Regenten ihr voriges Recht, in vorigem vollem Masse, ungestört, unbeschränkt, und folglich ein Recht, nicht nur über alles Zeitliche, sondern auch über alles dasjenige, was zum Wesen der Religion nicht unmittelbar gehört, welches kein Regent unwiederruflich zu vergeben berechtiget ist, da solches die Natur der Majestätsrechte, und auch selbst der Vertrag zwischen den Unterthanen und Regenten, vermöge welcher dieser seine Gerechtsame nur zum Wohl und Nutzen des Staates zu verwalten, nicht aber als ein Eigen-

thümer

thümer zu veräusern berechtiget ist, fodert. Ist es demnach geschehen, daß die Regenten ein oder anderes Recht, aus guten Absichten, der kirchlichen Gewalt überlassen haben, so ist solches doch jederzeit ohne alles Bedenken und nach Willkühr des Regenten wiederruflich.

§. 11.

Da nun diese Grundsätze nicht nur einen wesentlichen Theil des öffentlichen Staatsrechtes ausmachen, da sie der von Christo geoffenbarten Religion so vollkommen entsprechen, daß auf dieselben auch von den Vätern der ersteren Jahrhunderte so genau geachtet wurde: so ist es kein Wunder, daß unser weisester Joseph dieselben zur Richtschnur seiner vorzukehrenden Staatsverbesserungen gleich Anfangs gewählt hat; welches mich bei manchen Lesern, vor ihren angewöhnten voreiligen Bannflüchen sichern kann. Daß aber Se. Majestät der Kaiser wirklich solche Grundsätze zur Richtschnur allerhöchst Dero Verordnungen, besonders über kirchliche Geschäfte, festgesetzet, beweiset die den 19ten Dezember 1781 an alle Landesstellen, Herren

ren Ordinarien und Konsistorien auf besonderen allerhöchsten Befehl erlassene Verordnung, folgenden Inhalts: „Aus der Beilage würden die Landesstellen mit mehreren ersehen, wie das von dem Päbstlichen Herrn Nunzius bei der Kaiserl. Königl. geheimen Hof- und Staatskanzley über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sey. Wenn nun auf allerhöchsten Befehl die in dieser Antwort enthaltenen Principia zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publico-ecclesiastica zu dienen haben; solchemnach sey sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten, und solche an die hierländigen Herren Ordinarien und deren Konsistorien auf besonderen allerhöchsten Befehl gelangen zu lassen„. Welche sind aber nun jene zur Richtschnur in allen Fällen quoad publico-ecclesiastica gewählte, den Landesstellen in allen Rathschlägen zur Beobachtung vorgesetzte, und an die Herren Ordinarien und deren Konsistorien abgegebene Grundsätze? — Jenen, die die Kaiserl. Königl. Verordnungen in publico-ecclesia-

sticis weder besitzen, noch vielleicht selbe gelesen haben, wird es nicht unangenehm seyn, wenn wir dieselben nach den eigenen Worten, deren gewiß jedes seine besondere Kraft hat, hier in soweit anführen, als sie zu unserem Endzwecke nöthig sind: nemlich, als der Fürst Kaunitz Rittberg, Staatskanzler, auf den ersten Einwurf des Herrn Nunzius geantwortet (wo dieser Herr Nunzius einige in dem geistlichen Fache schon bereits ergangene, oder noch künftig zu ergehende Kaiserl. Königl. Verordnungen, als der Religion, der Kirche und dem Seelenheil nachtheilige, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen stehende Verfügungen dargestellet hat): so drückt sich derselbe also aus: „Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den

Apo-

Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie, wegen der Mässigung ihrer Grundsätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nazionen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden, also vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menschheit nicht hätte angenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener Grundsatz in derselben sich vorgefunden hätte. Daß die Abstellung der Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betreffen, von dem Römischen Stuhle nimmermehr abhangen kann, indem solcher, diese zwey Gegestände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann„; daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat. Daß von dieser

Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befindet, was die äuserliche Zucht der Klerisei, und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen; daß diese keinesweges von der Wesenheit des Glaubens und der Religion sich befinden. Daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermalen sich befindet, niemanden, als derselben freiwilliger und willkührlicher Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaisers Majestät, nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten, in vollem Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, was bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln

ver-

verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden.

Diese sind jene so gründliche als vollwichtige Worte, in welchen die oben angeführten Grundsätze theils ausdrücklich, theils dem Sinne nach enthalten sind; diese anbefohlene Fürstliche Antwort ist uns auch der untrüglichste Bürge, daß gedachte Grundsätze eben diejenigen sind, die der Monarch gleich Anfangs seiner übernommenen Staatsverwaltung gewählt, festgesetzt, als eine Richtschnur in allen Fällen quoad publico-ecclesiastica, sich hiernach zu achten, an die Landesstelle abgegeben, und in Zukunft in dergleichen Gegenständen, denen zufolge zu handeln, sich entschlossen hat.

§. 12.

Wem nun diese Grundsätze einleuchtend sind, der wird von sich selbst auf den Schluß verfallen, daß denen zufolge alles dasjenige, was nur immer zu der Ehe gehöret, die einzige Verleihung der unsichtbaren Gna-

de Gottes (in der allein das Sakrament besteht) ausgenommen, der Gerichtsbarkeit des Regenten unterliege: da alles übrige weder einen Grundsatz des Glaubens noch den Geist und die Seele allein betrifft, sodann auch von dem Römischen Stuhle nimmermehr abhangen kann, als welcher, diese zwo Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, und also diese Gewalt allein und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Ob also diese oder jene Person der Ehe fähig oder nicht, ob dieser oder jener eingegangene Ehevertrag giltig oder nicht, ob diese verehlichten Personen, aus angebrachten Ursachen, auf eine Zeit, oder gar auf immer zu trennen oder nicht ꝛc. alle diese und ähnliche mögliche Entscheidungen hangen, auser den Göttlichen Gesetzen, blos von den Anordnungen und dem Urtheile des weltlichen

Regen=

Regenten ab; indem sie keineswegs zur Wesenheit der Religion gehören.

§. 13.

Da die eheliche Gesellschaft, nach dem natürlichen Rechte betrachtet, blos in dem Vertrage, wenn sich Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, und zur wechselseitigen Hilfleistung vereinigen, bestehet, dergleichen Verträge aber sowohl in das Beste einzelner Familien, als auch in die Ruhe und Glückseligkeit ganzer Staaten einen sehr starken Einfluß haben; so ist es die natürlichste Folge, daß sie einen ganz besonderen Blick des Monarchen verdienen, dem es also vorzüglich obliegen muß, solche Verträge durch eine weise Gesetzgebung zum Beßten des Staates und der einzelnen Familien in eine gute Ordnung zu bringen, und die Ehen aller seiner Unterthanen zu ihrem erwünschten Nutzen anzuordnen. Nicht nur die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Vertrages hanget sodann von der Landesfürstlichen Bestimmung ab, sondern auch alles das übrige, was diesem Vertrage anklebet: weswegen

auch Se. Majestät vor ein paar Jahren das ganze Ehewesen, aus der Völle der oberherrlichen Gewalt, anheim genommen, und die vorhin bestandenen Ehegesetze (welche theils in ihren Quellen zerstreut, theils dem Wohlstande der Unterthanen in ihren Folgen nicht durchgehends angemessen waren) durch das unter dem 16ten Jenner 1783 erschienene Ehepatent in eine bessere Ordnung zu bringen geruhet haben; also zwar, daß durch dasselbe alle vorhin bestehenden Gesetze gänzlich aufgehoben und in allen künftigen Fällen die Eheangelegenheiten einzig und allein nach diesem neuen Ehepatente entschieden werden sollten. Es mag aber ein Gesetz noch so klar entworfen seyn; so wird es doch niemals so verfaßt seyn, daß nicht einige kritische Köpfe, oder ängstige Gemüther es zum Theil falsch auslegen, unächt verstehen, oder doch wenigstens verschiedene Zweifel darüber hegen sollten. Und so gieng es auch mit dem oberwähnten Ehepatente, welches manche Erläuterungen bei den hohen Landesstellen veranlassen mußte. So gab auch jüngst ein praktischer Fall zu meiner

aufgeworfenen Frage Anlaß: nemlich, ob zwey vermöge des Ehepatentes inner den verbotenen z. B. im zweyten Grade anverwandte oder verschwägerte Personen, nach erhaltener Landesfürstlicher Erlaubniß sich zu ehelichen, annoch zur Giltigkeit ihrer Ehe einer weiteren, nemlich einer Bischöflichen oder wohl gar Päbstlichen Freilassung bedürfen? Ich versprach diese Frage mit einem gegründeten Nein zu beantworten; und diese meine Antwort, sowohl aus oberwähnten, unläugbaren, und von Sr. Majestät zur Richtschnur in allen Fällen quoad publico - ecclesiastica angenommenen Grundsätzen, als auch aus einigen schon bereits getroffenen Verfügungen unwidersprechlich zu bestätigen, welche Antwort auch auf alle andere Ehehindernisse anzuwenden ist, so, daß die Partheien in keinem einzigen Falle, nach erhaltener Landesfürstlicher Loszählung von einem oder dem anderen Ehehindernisse, noch eine andere geistliche Freilassung anzusuchen haben.

 §. 15.

§. 15.

Da die Ehe, in dem Vertrage, wenn der Mann und das Weib übereinkommen, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, bestehet; so sind alle diejenige einer giltigen Ehe fähig, denen kein Hinderniß einen solchen Vertrag zu schließen, entgegen steht; nun aber können zwischen manchen natürliche, zwischen anderen aber Staatsursachen obwalten, die den Vertrag ungiltig machen; folglich kann es Ehehindernisse geben, die selbst aus dem Naturrechte ihren Ursprung haben, und andere, die nur vermöge Staatsursachen, durch die Landesfürstlichen Gesetze, zu solchen geworden sind.

§. 16.

Hindernisse aber, die blos sittlich wären, allein aus der kirchlichen Macht und Gerichtsbarkeit entsprängen und dennoch den Ehevertrag ungiltig machen könnten, finde ich nicht. Denn da die Ehe, als Vertrag betrachtet, sich auser aller Sphäre der kirchlichen Macht befindet, so ist es auch eine natürliche Folge, daß die Kirche aus eigener Macht zur Giltigkeit

die-

dieses Vertrages weder etwas beitragen, noch solche verhindern oder vernichten könne: indem der Grund und die Festigkeit solcher Verträge nicht von der Kirche, sondern aus der Natur selbst herzuholen ist; daher auch die Eheverträge bei den nicht Katholischen eben die Giltigkeit haben, als bei den Katholischen. Es ist also klar, daß die Kirche aus eigener Macht keine solche Ehehindernisse setzen könne, die sogar den Vertrag zernichten und ungiltig machen könnten. Das noch manchem so schreckbare Anathema des Tridentinischen Kirchenrathes darf uns von dieser Meinung eben nicht abschrecken, da es nicht allein der gelehrte Sarpi sondern auch viele andere gut katholische Männer satsam eingesehen, wieviel zu freigebig eben auch dieser letzte Kirchenrath mit seinen Bannflüchen gewesen sey. Jedoch in unserer Materie (daß nemlich die Kirche keine die Ehe vernichtende Hindernisse aus eigener Macht einzusetzen vermag) können die schüchternen Gemüther, um allem Bannfluch zu entweichen, die Antwort des gelehrten Benedik-

nediktiners Oberhauser, des Petrus Soto, des Christ. Lupus, und selbst des grossen van Espen erwählen und sagen, daß der Kirchenrath von Trient nur jene verfluche, die behaupten: daß die Kirche nicht die Gewalt gehabt, solche Ehehindernisse festzusetzen, und also in diesem Punkt gefehlet habe; nicht aber auch jene, welche die zwo Mächte auseinander setzen, und behaupten, daß zwar die Kirche durch die Einsetzung der Ehehindernisse nicht gefehlt, jedoch selbe nicht aus eigenem, sondern vielmehr aus einem von den Landesfürsten verwilligten und überlassenen Rechte eingeführt habe; und hiermit dem Bannfluche des Kirchenraths von Trient ganz schicklich ausweichen. Uibrigens ist es ja auch bekannt, wie sehr die Väter dieses Kirchenraths ihre Macht und Gerichtsbarkeit auszudehnen getrachtet, da, schon während der Kirchenversammlung, der König von Frankreich wider einige Stücke protestiren mußte, und es derselben andeuten ließ, daß die Kirche die Gränzen ihrer Macht zu sehr überschreite, wenn sie ihre Sichel nach den

uralten Rechten der Könige auszustrecken sich anmaßte (Racine abregé de l'hist. eccles. Tom. 8). Und endlich, wenn es doch gar so richtig und ausgemacht wäre, daß die Vorsteher der Kirche, aus Einsetzung Christi, mithin aus eigener Macht, die ganze katholische Kirche zu den von ihnen eingeführten Ehehindernissen verbinden könnten, wie hat es denn geschehen können, daß nicht alle Verordnungen dieses allgemeinen Kirchenrathes in allen katholischen Kirchen aufgenommen wurden? — Denn, wenn der Satz richtig wäre, daß die Kirche aus Einsetzung Christi die eigene Macht habe, Ehehindernisse einzuführen; so müßte sie ja auch alle katholische Gemeinden (soferne sie in der Kirche bleiben wollten) dazu verbinden können. Ist sie aber dazu befugt, so kann es keinem Reiche mehr frei stehen, eines oder das andere Ehehinderniß anzunehmen oder zu verwerfen, sondern die katholischen Landesfürsten müßten alle für ihre Staaten annehmen. Da aber dieses nicht allezeit geschehen kann, auch, ohne Nachtheil der wahren Religion, nicht immer geschieht: so ist es eine untrügliche Fol-

ge, daß die Kirchenvorsteher nicht alles, was sie in den allgemeinen Kirchenversammlungen unter der Bedrohung des Bannfluches angeordnet, aus eigener von Christo überkommenen Macht gethan haben; daß also auch jener Bannfluch des Kirchenraths von Trient (Can. 4. Seff. 24.) nur allein jene Personen trifft, welche die Kirche darin eines Fehlers beschuldigten, wie auch, daß dergleichen Kanones ebenfals für uns Katholiken, nur solang und in soweit ihre Kraft beibehalten können, solang und in soweit sie von den Landesfürsten durch ihre Gutheißung aufgenommen und für die Staaten anwendbar beibehalten werden; daß endlich die kirchlichen Verordnungen die Ehe betreffend, nicht aus einem eigenthümlichen, und von Christo selbst überkommenen Rechte, sondern aus einer von den Landesfürsten anvertrauten, oder wohl gar aus einer eingeschlichenen Macht herzuleiten seyen.

§. 17.

Dieses bestätiget sich auch aus der heil. Schrift, wo man gar nicht findet, daß

Chri=

Christus sich jemals in die Eheverträge eingemischet hätte. Das, was er den Pharisäern, die ihn versuchten, geantwortet (Math. am 19.) ist nichts anders, als eine genaue Entscheidung der aufgestellten Frage, nemlich: ob es erlaubt sey, sein Weib aus was immer für einer Ursache mit einem Scheidebriefe zu entlassen, wie es Moyses gestattet hat? welches aber Christus verneinte, sie auf das natürlich Göttliche Gesetz verwies und sagte, daß dieses, was ihnen Moyses blos ihrer Hartherzigkeit halber gestattet hat, vom Anfange der Schöpfung nicht also gewesen, da Gott zweyerlei Geschlechter erschaffen, und gesprochen: darum wird der Mann seine Eltern verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey in einem Fleische seyn —; was also Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht absondern. Darum sage ich euch: wer immer sein Weib entläßt, auser wegen eines von ihr begangenen

Ehebruches, und eine andere heurathet, bricht die Ehe. Ob aber hier das Wort Ehebruch nur im engsten Verstande, das ist, von der fleischlichen Vermischung, oder in einem weitern, nemlich, auch von anderen Verbrechen und bösen Handlungen, so dem Hauptentzwecke und den wesentlichen Pflichten eines Ehevertrages straks entgegen gesetzet sind, zu verstehen sey, ist hier die Frage nicht: sondern es ist uns genug hier anzumerken, daß Christus, bei Gelegenheit dieser Frage von der Ehe, sich in seiner Antwort auf gar nichts weiter eingelassen, als daß er die Pharisäer von der so freien Erlaubniß des Moses an ein höheres Gesetz angewiesen, welches verbeut, nach einmal richtig, und giltig geschlossener Ehe, sein Weib mittels eines Scheidebriefes zu entlassen, und eine andere zu ehelichen. Dies ist also das einzige, was man von Christo in den Evangelien von Ehesachen ließt. Eben so enthalten auch die übrigen Apostolischen Schriften von der Ehe nichts anders, als heilsame Ermahnungen und Unterricht, wie sich die Eheleute ihrem

Stan-

Stande gemäs zu betragen, ihren natürlichen Pflichten zufolge sich gegen einander, gegen ihre Kinder, Untergebene rc. zu verhalten haben, also zwar, daß weder von den Aposteln, noch von deren Nachfolgern, in den Ehen, als Verträgen, etwas abgeänderet oder entschieden wurde, sondern alles von den Römischen Gesetzen abhieng, nach welchen sich auch die neuen Christen zu richten haben. Ein gleiches beobachtete man auch in folgenden Zeiten, und nur erst im 6ten Jahrhundert hat sich die Agatensische Kirchenversammlung in die Verträge der Ehen einzumischen angefangen.

§. 18.

Obschon aber auch Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben; so hat er doch in derselben nichts abgeändert, deren Verträge nicht durch neue Gesetze oder Statuten anders bestimmet, sondern alles unberührt gelassen, und nur den durch die bürgerlichen Gesetze als giltig anerkannten Ehevertrag zu einer würdigen Materie eines Sakraments angenommen. Da aber die Macht

der

der Kirchenvorsteher keine andere seyn kann als jene, die Christus selbst ausübte, so ist es Sonnenklar, daß sich die Kirchenvorsteher nur höchstens in so weit in die Ehe zu mischen haben, in wieweit diese als ein Sakrament betrachtet wird. Nun trägt aber das Sakrament zur Giltigkeit der Ehe gar nichts bei, indem die natürliche und bürgerliche Giltigkeit schon zum Voraus erfodert wird: also ist es auch ganz klar, daß wenn auch das Sakrament der katholischen Ehen eigentlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, dieselbe sich jedoch in die übrigen Eheangelegenheiten gar nicht einzumischen habe, und also um so weniger sich anmassen könne, aus eigener Macht den Eheverträgen hinreichende oder wohl gar vernichtende Bedingungen zu setzen. Denn nicht das Sakrament macht erst den Vertrag geltend, sondern der schon vorläufig giltige Ehevertrag wird bei den Katholiken zu einem Sakrament, welches aus den Ehen der Protestanten erhellet, deren Eheverträge, ohne alles Sakrament, eben die Festigkeit und Giltigkeit haben, als jene der Katholiken. Darum ist es auch durch kein

Bei=

Beispiel erweislich, daß je eine Ehe von der Kirche als eine wahre Sakramentalische Ehe wäre anerkannt worden, deren Vertrag schon vorläufig durch die Staatsgesetze als null und nichtig wäre erkläret worden. Das Sakrament erfodert also die vorläufige Giltigkeit des Ehevertrages; es müssen sodann auch nothwendig die eigentlichen und zwar blos sittlichen Wirkungen des Sakraments von allen übrigen des Vertrages unterschieden werden, woraus es denn ganz einleuchtend wird, daß die Ehe blos als Sakrament (welches in der Verleihung der zu diesem Stande dienlichen übernatürlichen Gnade Gottes besteht) zur geistlichen Macht, als Vertrag aber mit allen übrigen Eigenschaften blos zur weltlichen Obergewalt gehöre. Es würden auch in dieser Sache die Kirchenvorsteher niemals soweit geschritten seyn, wenn nicht zum Theil die Frömmigkeit der erstern christlichen Landesfürsten den Kirchenvorstehern immer mehr und mehr Ansehen, Freiheiten und Rechte eingeräumet, zum Theil aber diese Vorsteher selbst jede Gelegenheit wohl zu benutzen gewußt hätten, ih-

re Gerichtsbarkeit in mehreren solchen Angelegenheiten immer weiter auszudehnen. Es ist aus der Geschichte der Konzilien klar, wie verschieden die Ausdrücke derselben in dieser Materie in den ersteren Zeiten von jenen des 6ten Jahrhundertes waren. Denn, da man sich vorhin in Eheangelegenheiten blos über sittliche Gegenstände äuserte, so fieng man im 6ten Jahrhunderte schon an, Worte zu gebrauchen, welche auf weltliche Wirkungen Bezug hatten. Diese erweiterte Kirchengewalt muß also ganz sicher, entweder aus Uiberlässung der weltlichen Regenten, oder aber aus einer Einschleichung der Kirchenvorsteher und Sorglosigkeit der Civil-Obrigkeiten ihren Ursprung haben. Die Longobardischen Gesetze räumten zwar schon der Kirche die Macht ein, mit der Blutschande die Wirkungen eines bürgerlichen Verbrechens zu verknüpfen; jedoch wurden die Dispensen von dergleichen Ehehindernissen noch immer dem Königlichen Rechte des Gothischen Reiches allein eingeräumet (Cassiod. lib. 7.). Daß es aber endlich so weit gekommen, und die geistliche Gerichtsbarkeit

ihre

ihre Schranken so sehr überschritten, kann niemand befremden. Wer die allgemeine Weltgeschichte nur obenhin durchblättert, wird die manichfaltigen Ursachen und Gelegenheiten der erfolgten Vermischung der geistlichen und weltlichen Macht gar bald entdecken: die so häufigen Kriege, welche die Aufmerksamkeit von den übrigen Statseinrichtungen ganz ab und nur auf sich zogen; der Verfall der Wissenschaften, der den Thronen gleichsam einen dichten Schleier über ihre eigenen Rechte zog; die übertriebene Ergebenheit der christlichen Fürsten gegen die Kirchenvorsteher, mit der sie zu allen Anmassungen ihrer Gerechtsame stillschwiegen; der so weit ausgedehnte Mantel der Religion, unter welchem die Römische Kurie alle solche Eingriffe in die weltlichen Rechte treflich zu verhüllen, der unbeschreibliche Kredit, den sie sich zu erwerben wußte — diese und noch viele dergleichen Umstände boten in der That die schönste Gelegenheit zu einer so unglaublichen Ausbreitung der geistlichen Gerichtsbarkeit dar. Wen gab es wohl in jenen düsteren Zeiten, nach Gregor

dem Siebenten, der nicht als ungezweifelt glaubte, daß der Pabst wo nicht unmittelbar, doch mittelbar selbst die Monarchen absetzen, daß er sie exkommuniziren, und ihre Vasallen von dem Eide der Treue und des Gehorsams loszählen, und also den König aller seiner Unterthanen folglich seines Zepters, seiner Krone, und seines Thrones berauben könne? wen gab es, der nicht dieses alles, und viele andere geistliche Immunitäten, das Zehentrecht, die Freistätte u. s. w. als ein Göttliches Recht behauptete? — Allein, der Göttlichen Vorsehung zum ewigen Danke! — das Licht erlosch nicht ganz: es blieben noch in der Asche immer einige glühende Funken; man fieng sie an zusammen zu suchen, und anzufachen; man fieng an nachzudenken, in den Haupturkunden nachzuforschen die damalige Lage damit zu vergleichen, und also der Verwirrung und Vermischung abzuhelfen, die Gerechtsame beider Mächte gehörig auseinander zusetzen, das Wesentliche der Religion von den übrigen ganz zufälligen Dingen genauer zu unterscheiden; man fieng allenthalben an mehr einzu-

sehen,

sehen, daß der Geistlichkeit nur allein das Religionsfach mit den blos sittlichen Wirkungen, alles übrige aber dem Landesfürsten anvertrauet worden; man wurde gewahr, daß nicht alles, was die Geistlichen für eine Religionssache ausgaben, für eine solche anzusehen sey; der Hauptgrund, daß nichts zum Wesen der Religion gehöre, was nicht von Christo ausdrücklich als solches gelehret und anempfohlen wurde, verbreitete sich immer mehr; man machte jene ganz natürliche, und ächteste Schlußfolge, daß eigentlich nichts zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöre, was nicht unmittelbar mit der Religion verbunden ist, was nicht erweislich selbst von Christo eingesetzet, von den Aposteln und ihren ersteren Jüngern bei Gelegenheit ausgeübet, und also ununterbrochen bis auf unsere Zeiten überliefert wurde. Und fürwahr! dieses ist die einzige Art und Weise, wie die so nothwendige, als in dem Evangelium gegründete Grenzenbestimmung dieser zwey Mächte, der geistlichen und der weltlichen kann festgesetzt und bestimmet werden; woraus aber auch ganz klar erhellet, daß die

Ehe als Sakrament und mit ihren blos geistlichen Wirkungen zu der geistlichen, mit allem übrigen aber zu der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehöre: folglich kann sich die geistliche Macht, unter dem Vorwande des Sakraments, keinesweges auch das Recht, die Eheverträge als giltig oder ungiltig zu erklären, zueignen.

§. 19.

Nun hoffe ich allerdings, zu meiner vorgenommenen Beantwortung mir einen sicheren Weg gebahnet zu haben. Die Gründe, die ich schon größtentheils angeführet habe, sind gewiß so beschaffen, daß ich darauf diese meine Antwort nicht nur allein festsetzen, sondern auch mir vielleicht noch schmeicheln darf, daß mir sogar einige wider mich schon vorläufig Eingenommene ihren Beifall nicht ganz versagen werden, wenn sie sich anders die Mühe nehmen wollen, alles mit einem Vorurtheillosen, und unbefangenen Gemüthe wohl zu überlegen, und dann erst ihr unpartheiisches Urtheil zu fällen. Denn ist es einmal festgesetzt, wie es schon die Natur bei-

der

der von Gott eingesetzter Mächte mit sich bringet, daß das jenige, was im Wesentlichen der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion nicht vorfindig ist, folglich weder einen Grundsatz des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betrifft, von der geistlichen Macht nicht abhange, indem solche, diese zwo Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann: so ist es auch ganz klar, daß alles dasjenige, was nicht zur Wesenheit der Religion gehöret, niemals von der geistlichen Macht eigentlich bestimmet werden kann, sondern unmittelbar der Anordnung des Landesfürsten unterliege. Das Recht aber, die Eheverträge zu begnehmigen, oder sie durch vorhergesetzte Ehehindernisse als ungiltig zu erklären, ist kein von Christo den Aposteln eingeräumtes, und unmittelbar zur Religion gehöriges Recht, da man weder in der Bibel, noch in der Geschichte der ersten Jahrhunderte eine Spur eines solchen von der Kirche ausgeübten Rechtes findet. Un-

ter die Sitten, welche die Seele und den Geist allein betreffen, kann ein solches Recht auch nicht zu zählen seyn, denn, von viel andern Gründen zu schweigen, wie ließe sich dieses mit den so manichfaltigen Abänderungen solcher Ehehindernisse zusammen reimen? — Nebst dem ist gewiß keine Sache mit dem Wohl und der Aufrechthaltung eines Staates so sehr verbunden, als eben die Ehesache. Wer sieht nicht ein, daß eine proporzionirte Bevölkerung der Provinzen, eine gute Erziehung der Kinder, ein schicklicher Unterricht derselben in den Natur- Religions- und Staatspflichten, eine angemessene Anwendung derselben zu den verschiedenen Staatsbedürfnissen u. s. w. die Hauptstützen eines Staates sind? — Und hanget dieses alles nicht meist von den Verfügungen der Eheverträge ab? — Es liegt demnach dem Landesfürsten hauptsächlich ob, auf solche Anordnungen sein besonderes Augenmerk zu werfen, und also die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abzuschließenden Eheverträge, sowohl nach dem Wohl der Staaten, als einzelner Familien! genauer zu bestimmen, wel-

chem

chem auch die zwey gewiß von allem Verdacht freien Männer, nemlich Sanchez, und Peter Soto, der Theolog des Pabst Pius des Vierten zur Zeit des Tridentinischen Konzils beipflichten: ersterer (de matr. disp. 3. lib. 7. r. 2.) sagt: Man muß bekennen, daß der Landesfürst aus der Natur und Beschaffenheit seiner Macht, seinen Unterthanen durch Gesetze trennende Ehehindernisse setzen könne; denn da die Landesfürstliche Macht vorzüglich zur Erhaltung des Wohlstandes und allgemeinen Beßtens eingesetzet worden, so ist der Fürst befugt, alles, was zur Erhaltung dieses Ziels nöthig ist, zu bestimmen und anzuordnen. Dazu gehöret vornemlich dieses, in Ehesachen Gesetze vorschreiben, dieselben entweder hindern, oder trennen; denn von diesem hanget meistens die allgemeine Ruhe und gute Regierung des Staates ab. Es ist der Landesfürstlichen Gewalt dadurch kein

Hinderniß gesetzet, daß die Ehe ein Sakrament ist; denn die Materie des Sakraments ist der bürgerliche Vertrag, welchen der Regent aus guten Ursachen eben also, als wenn er kein Sakrament wäre, für nichtig und seine Unterthanen zur Abschließung desselben für untauglich erklären kann. Und Peter Soto (tract. de matr. lect. 4.) äusert sich folgender Weise: Die Kirchenvorsteher sollen sich deshalben gar nicht beschweren, wenn die Landesfürsten etwas verordnen, was ihnen zur Erhaltung des zeitlichen Friedens nöthig zu seyn scheinet. Es ist auch keine Ursache, die ihre Widersetzung (gegen diese Verfügungen) rechtfertigen könnte. Lieber sollen sie die Anordnung der Ehe den menschlichen Gesetzen überlassen, weil es eine menschliche Handlung ist: den Kirchenvorstehern wird die Macht noch immer übrig blei-

bleiben, auch noch etwas beizusetzen, was zum Beßten der Religion ist. Es ist demnach gewiß, daß in Betreff der Ehen, für die geistliche Gerichtsbarkeit nichts übrig bleibe, als was blos den Geist und die Seele betrifft, nemlich die Ertheilung des gehörigen Unterrichts und die Verwaltung des Sakraments.

§. 20.

Wie ächt ist demnach nicht die Beantwortung meiner aufgeworfenen Frage, nemlich: daß man, nach erlangter Landesfürstlichen Freilassung von einem oder dem anderen Ehehindernisse, zur Giltigkeit des einzugehenden Ehevertrages, gar keiner anderen Freilassung mehr bedarf! Im Falle also, wenn z. B. zwey im zweyten Grade Blutsverwandte oder verschwägerte Personen zu ihrer gewünschten Verehelichung die Landesfürstliche Erlaubnis erhielten; warum sollten sie sich noch an ein anderes Gericht verwenden? — wozu sollten sie noch eine Bischöfliche oder wohl gar Päbstliche Dispens anzusuchen verpflichtet seyn? — Entweder

ist das obwaltende Hinderniß, z. B. der zweyte Freundschaftsgrad, blos nach der erlangten Landesfürstlichen Dispens schon vollkommen gehoben, oder nicht. Ist es gehoben, so giebt es zwischen ihnen kein Ehehinderniß mehr. Zwischen denen aber kein Ehehinderniß mehr besteht, die können ohne alle fernere Dispens einen giltigen Ehevertrag eingehen, welches daraus ganz klar erhellet, daß solche, bei denen das einzige obwaltende Ehehinderniß z. B. der zweyte Freundschaftsgrad, durch die behörige Instanz einmal aufgehoben worden, jenen vollkommen gleich zu achten sind, zwischen denen es gar kein Ehehinderniß gab, wie z. B. im sechsten oder achten Grade Verwandten, welche doch gewiß keine Anfrage bei der geistlichen Gerichtsbarkeit zu machen haben. Also können auch die im zweyten Grade verwandten nicht dahin verpflichtet werden, auch noch die geistliche Einwilligung einzuholen, wenn ihr Ehehinderniß schon einmal durch die geistliche Freilassung vollkommen gehoben worden. Ist aber das Ehehinderniß durch den Landesfürstlichen Erlaß noch nicht ganz gehoben, so ist dieser ein blosses eitles Wesen, und

die Partheien erhielten sodann erst von der geistlichen Instanz den wahrhaften Erlaß von ihrem Ehehindernisse, was ohne Ungereimtheit wohl niemand behaupten kann. Eben so unbedeutend wenigstens wäre es, wenn man sagen wollte, die Landesfürstliche Erlaubniß, daß sich diese oder jene, im 2ten Grade verwandte oder verschwägerte Personen ehelichen könnten, sey zwar eine wahre Dispens im eigentlichen Verstande, es folge aber doch daraus nicht, daß nach deren Erlangung die Partheien ohne alle geistliche ebenfalls wahrhafte Dispens einen giltigen Ehevertrag eingehen könnten, indem eben dieses Ehehinderniß z. B. der 2te Grad der Verwandschaft oder Schwägerschaft, welches von dem Monarchen festgesetzt ist, auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit seine Kraft habe; gleichwie also die Partheien zu ihrer einzugehenden Ehe eine Landesfürstliche Dispens gebrauchten, eben also müßten sie auch die kirchliche zur vollkommenen Giltigkeit ihrer Ehe suchen. Auf diesen Einwurf, den einzigen bescheidenen, der noch für die entgegengesetzte Meinung könnte gesagt werden, muß ich

an meine oben angeführten Hauptgründe erinnern, durch welche schon hinlänglich bewiesen worden, daß die Ehen, als Verträge, eigentlich unter die Landesfürstliche Gewalt, und bei den Katholischen nur als Sakrament zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören können. Wir haben gesehen, daß dieses Landesfürstliche Recht, wenn es auch durch eine lange Zeit der geistlichen Macht zum Theil oder ganz mitgetheilet worden, doch stündlich von dem Landesfürsten wieder zurück genommen werden könne, wie es auch durch das neue K. K. Ehepatent geschehen ist, nach welchem sich nun alle, mit Beseitigung alles desjenigen, was immer zuvor entweder in den kanonischen Rechten oder anderwärts von den Ehesachen bestimmet worden, allein zu achten haben; wir haben auch gesehen, daß, da sich die geistliche Gerichtsbarkeit nur blos auf das, was unmittelbar zur Religion gehört, erstreckt, die Ehesachen aber, nur als Sakrament und in soweit sie von dem Natur- oder positiven Göttlichen Gesetze ausdrücklich bestimmet sind, zur Religion unmittelbar gehören können, alles übrige aber

von

von den Ehen, besonders die Giltig = oder Ungiltigkeit der Verträge, einzig von der Landesfürstlichen Bestimmung abhangen kann. Wie nun diese Bestimmung eigenthümlich nur den Landesfürsten und keineswegs der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehet: so ist auch der eigentliche Erlaß, von diesem oder jenem Ehehindernisse nur bei dem Landesfürsten und keineswegs bei der Geistlichkeit anzusuchen, indem diese den Vertrag weder giltig noch ungiltig machen kann. Wie kann man also behaupten, daß nach erhaltener Landesfürstlichen Dispens, zur Giltigkeit des Ehevertrages noch eine geistliche Dispens nöthig sey, gleichsam, als ob die geistliche Gerichtsbarkeit den Civilkontrakt nach ihrem Gutachten für giltig oder ungiltig erklären könnte? Zu sagen, daß die geistliche Dispens nicht zur Giltigkeit des Civilvertrages, aber doch zur vollkommenen Festigkeit der Ehe erforderlich sey, ist ein wahrer Widerspruch; denn auf diese Art könnte in dem Falle der erhaltenen Landesfürstlichen und versagten geistlichen Dispens die Ehe zugleich giltig und ungiltig seyn. Sie wäre giltig, weil die eheliche Ge-

sellschaft blos aus dem natürlich und bürgerlich giltigen Vertrage besteht (denn ein blos geistlicher oder die Seele und den Geist allein angehender Ehevertrag läßt sich nicht denken) und wäre doch auch zugleich ungiltig, da die geistliche Dispens verweigert worden. Da aber der Zusammenstoß dieser zwo von einander unabhängigen Mächte unmöglich zugelassen werden kann, so gehören die Ehen als Verträge, mithin die Bestimmung ihrer Giltig= oder Ungiltigkeit zur weltlichen Obergewalt.

§. 21.

Dadurch aber, daß die Ehen der Katholischen zugleich ein Sakrament sind, erhalten die Kirchenprälaten doch nicht das mindeste Recht über die Giltigkeit derselben; denn nicht das Sakrament der Ehe machet den Ehevertrag fest und giltig, sondern (wie wir schon oben angemerkt, und P. Sanchez selbst erkannt hat) der bürgerliche Vertrag wird bei den Katholiken zur Materie des Sakraments, und also, wenn auch die Ehe als Sakrament von Christo den Kirchenprä-

laten

laten anvertrauet worden, so wurde ihnen jedoch in diesem Punkte nichts anderes eingeräumet, als das Sakrament mit seinen blos geistlichen Wirkungen, und alles übrige verblieb bei den bürgerlichen Gesetzen unverletzt. Und endlich obschon man behaupten kann, daß, gleichwie der Landesfürst, unabhängig von aller geistlichen Macht, das souveraine Recht besitzt, solche Gesetze zu machen, wider welche kein Vertrag giltig eingegangen, noch jemals zu einem Sakramente werden kann, eben also auch die geistliche Macht befugt sey, den Ehen solche Bedingnisse zu setzen, ohne welche der in sich selbst giltige Vertrag kein Sakrament seyn könne: so ist es doch auch unstreitig gewiß, daß dergleichen Bedingnisse nicht bloß aus freier Willkühr der Kirchenprälaten, oder aus zufälligen und unnöthigen Beweggründen entspringen können; daß solche selbst in dem Gesetze Gottes, oder in der Natur des Sakraments, oder in der nothwendigen Verfassung und Zubereitung zum würdigen Empfange dieses Sakraments müssen gegründet, und folglich, daß sie blos geistlich und die Seele allein be-

treffend seyn müssen: Denn erstlich ist die christliche Religion sammt ihren Heilsmitteln viel zu erhaben, und von Christo und dessen Aposteln, der Nothwendigkeit nach, viel zu bestimmt, als daß solche in der Folge der freien Willkühr und Bestimmung der Kirchenvorsteher sollte überlassen seyn, oder daß diese an sich unnöthige Bedingnisse als nothwendig einsetzen könnten, indem das ganze Religionsfach, folglich auch die Sakramente, nicht zur willkührlichen Regierung den Kirchenvorstehern übergeben, sondern nur ihrer getreuesten Obsorge, Erhaltung und Verbreitung anvertrauet worden. Zweytens, da das Amt der Kirchenvorsteher nicht in einer willkührlichen Regierung, sondern nur in der emsigen Anleitung und dem Unterrichte der Gläubigen bestehen kann; so müssen auch die Anstände und Bedingnisse, ohne deren Erfüllung zwo Personen zwar einen bürgerlich giltigen Ehevertrag eingehen könnten, jedoch von dem Sakramente durch die Vorsteher der Kirche ausgeschlossen würden, von einer sehr grossen Wichtigkeit, das ist, entweder in dem göttlichen Gesetze selbst,

oder

oder in der Natur und in der nöthigen Zubereitung zu diesem Sakramente gegründet, und, drittens, ganz nur geistlich und sittlich, ohne allen Zusammenhang mit dem Zeitlichen, ohne allen Einfluß auf dasselbe seyn. Denn, da die Ehe, nur blos dem Sakramente * nach, der Geistlichkeit anvertrauet worden, mit allen übrigen Umständen aber immer der Landesfürstlichen Macht unterliegt; so ist es ganz klar, daß auch die Hindernisse, welche je bei einer katholischen Ehe in der Giltigkeit des Sakraments könnten entgegen gestellt werden, ebenfalls blos geistlich und sittlich seyn müßten; oder, welches gleich viel heißt: daß jene Bedingnisse, welche die geistliche Macht den Verlobten entgegen setzen, und sie darum, ungeachtet aller Giltigkeit ihres bürgerlichen Vertrages, jedoch von dem Sakramente und dessen Wirkungen ausschließen könnte, auch blos geistlich, und die Seele allein betreffend seyn müßten. Ueberhaupt also noch einmal von der Ehe ganz kurz zu reden; so

* Das Sakrament der Ehe besteht in der unsichtbaren Gnade Gottes, in der Ehe treu und einig zu leben, und die Kinder gottesfürchtig zu erziehen.

unterlieget solche ganz und gar, nach aller ihrer Ausdehnung, der Landesfürstlichen Macht und Anordnung, das Sakrament mit seinen blos sittlichen Wirkungen ausgenommen, welches allein von Christo den Kirchenvorstehern, und zwar auch dieses nicht ihren willkührlichen Anordnungen, sondern nur ihrem, der Natur und Würdigkeit dieses Sakraments nothwendig entsprechenden, getreuen Unterrichte anvertrauet worden. Wir sehen nun, wie selten sich der Fall ereignen kann, daß die geistliche Obrigkeit einem bürgerlich giltigen Ehevertrage das Sakrament zu verweigern befuget sey; wir sehen auch um so mehr, wie überflüssig es sey, nach erlangter Landesfürstlicher Dispens, noch eine andere von der Geistlichkeit anzusuchen.

§. 22.

Doch ich komme von der allgemeinen Betrachtung der Ehe-Angelegenheiten nun auf unsern besondern Fall: Wenn es sich also zutrüge, daß zwey im 2ten Grade Blutsverwandte oder verschwägerte Personen ehelich sich zu vereinigen wünschten, auch die, wegen

gen des gesetzten Ehehindernisses, erforderliche Landesfürstliche Freilassung erhielten, so ist die Frage, ob sie sich, um den einzugehenden Ehevertrag vollkommen zu berichtigen, noch an ihre geistliche Behörde, den Bischof, oder wohl gar den Pabst, unter was immer für einem Vorwande, zu verwenden, ververpflichtet wären? Ich beantwortete es ganz kurz mit Nein, und zwar aus oben angeführten, und in allen Rechten gegründeten Ursachen, auch einigen bereits getroffenen Landesfürstlichen Verfügungen. Eine solche Verwendung an die geistliche Behörde wäre gleich überflüssig, man mag auf die Berichtigung und Giltigkeit der Ehe, als Vertrag, oder auf dieselbe als Sakrament sehen, und ein solches Brautpaar ist also berechtiget, ohne weiteren Anstand den Ehevertrag abzuschließen, und sich von seinem Pfarrer trauen zu lassen.

§. 23.

In Rücksicht des Vertrages, wäre, nach schon erhaltener Landesfürstlichen Erlaubniß, noch eine geistliche Dispens zu suchen, über-

flüßig, weil eine dergleichen Dispens nur bei derjenigen Gerichtsbarkeit zu suchen ist, welche das Recht hat, Ehehindernisse festzusetzen. Da aber ein Ehehinderniß nichts anders ist, als ein Umstand, ein Verhältniß zwischen zwey Personen, das ihnen die Ehe nicht nur untersagt, sondern auch ihren Vertrag vernichtet und ungiltig macht; dergleichen irdische, bürgerliche Verträge aber, als solche, der geistlichen Gewalt nie unterworfen seyn können, und, ihrer Natur nach, blos vor das weltliche Tribunal gehören, oder höchstens nur solange, durch Nachsicht der Regenten, ein Gegenstand geistlicher Gerichtsbarkeit bleiben können, bis es der weltlichen Macht gefällt, sie wieder zurückzunehmen, so wie es Sr. Majestät vor 3 Jahren, aus höchst wichtigen Ursachen, beliebte: so hat also die geistliche Instanz dergleichen im zweyten Grade verwandten, vom Landesfürsten aber schon dispensirten Personen, wegen ihres leiblichen, bürgerlichen Vertrags, durchaus nichts in den Weg zu legen. Wozu also ihre Verwendung an die Geistlichkeit? Einen blos

sittlichen, die Seele allein angehenden Ehevertrag kann ich mir aber gar nicht vorstellen, dem die geistliche Macht Hindernisse setzen könnte. Die ganze Sittlichkeit eines Ehevertrages als Vertrages, besteht nemlich in der beständigen, getreuen, wechselseitigen Liebe und Eintracht ihrer Herzen; und dieser mit dem Civil- und leiblichen Ehevertrage schon von Natur verbundenen Sittlichkeit sollte die geistliche Gerichtsbarkeit, ungeachtet aller Giltigkeit des bürgerlichen Vertrages, doch Hindernisse entgegen setzen können? diese innerliche und sittliche Vereinigung der Seelen sollten die Kirchenvorsteher, bei aller Giltigkeit und Aechtheit der körperlichen Vereinigung, doch durch ein entgegengesetztes Hinderniß vernichten, oder nur auf einige Zeit aufhalten können? — Welch eine Chimäre! Das würde eben so viel heißen, als: die körperlichen Ehe-Obliegenheiten wären solche Eheleute, wegen der Giltigkeit des bürgerlichen Ehevertrages, einander zu leisten verbunden, jedoch zur innerlichen wechselseitigen Liebe, Treue und Eintracht ohne die geistliche Dispens gar

nicht verpflichtet. Es ist demnach in unserm Falle, nemlich der Verwandtschaft im 2ten Grade, nach erlangter Landesfürstlicher Loszählung, in Anbetracht der Giltigkeit des sowohl körperlichen, als sittlichen Vertrages, der Rekurs zur geistlichen Behörde höchst überflüssig; wie unnothwendig aber auch eben dieser Rekurs in Anbetracht des Sakramenmentes selbst sey, werden wir gleich unten weitläufiger sehen. Nun noch etwas von dem Vertrage selbst.

§. 24.

Da ich mich, mit meiner aufgeworfenen Frage, in eine Thatsache eingelassen; so könnte man mir einwenden, daß (ohne an das zu denken, was, vermöge Rechtens geschehen könnte oder sollte) es doch jetzt, bei gegenwärtigen Umständen, noch Pflicht sey, daß sich die z. B. im 2ten Grade verwandten, obschon von dem Landesfürsten vom Ehehinderniße befreiten Personen, zur vollkommenen Richtigkeit ihres Ehevertrages auch an das geistliche Gericht verwenden, und zwar aus der Ursache, weil sie der Monarch

narch selbst dahin verweiset, welches 1tens aus dem Patente unter dem 11ten May 1782 erhelle, wo die Erlaubniß in den ersten 2 Graden unmittelbar dem Pabste, in solchen zu dispensiren, eingeräumet wird. 2tens sey es noch klärer aus dem Ehepatente selbst abzunehmen, wo §. 16 ausdrücklich gesagt wird, daß, im Falle sich zwey inner den verbotenen Graden verwandte oder verschwägerte Personen aus wichtigen Ursachen verehlichen wollten, sie vorläufig die Landesfürstliche Erlaubniß anzusuchen, und dann sich erst an das geistliche Gericht zu wenden hätten; folglich erkennten Se. Majestät selbst, daß dergleichen Landesfürstliche Freilassungen den Ehevertrag, ohne Beitritt der geistlichen Dispens, noch nicht genug berichtigen. Nun auf diesen praktischen Einwurf zu antworten, und zugleich zu zeigen, daß es wirklich, ungeachtet aller dieser Anweisungen an das geistliche Gericht, in unserm in der Frage angenommenen Falle, jedoch noch an die geistliche Behörde zu rekurriren, höchst überflüssig sey, und dieses zwar den bisher erlassenen

senen allerhöchsten Verordnungen vollkommen gemäß. Bei dem Beweise davon wird mir der Leser vorläufig zugeben: erstens, daß wir unserm weisesten Monarchen nicht so schlechterdings Widersprüche in seinen Grundsätzen andichten können; zweytens, daß, wenn ein neueres Gesetz von einem älteren gerade den Gegensatz enthält, auch hier die allgemeine Regel (das spätere Gesetz hebt das vorige auf) vollkommen Staat finden muß. Hieraus also werden wir sowohl das Seichte dieses Einwurfs, als auch, mit Zuziehung einiger neuerer Patente, die wahre Gesinnung unseres Grossen Josephs genugsam einsehen, und zugleich erkennen, wie übereinstimmend dieselbe mit meiner Beantwortung der aufgeworfenen Frage, und folglich auch diese im vorkommenden Falle allerdings praktisch anzuwenden sey. — Um zu dem Einwurfe zurückzukehren, so ist es ganz klar, daß das Patent vom 11ten May 1782 (wo, in der Verwandschaft und Schwägerschaft in den ersten zwey Graden, nach vorläufig geschehener Beurtheilung der politischen Stelle, vermittelst des Herrn Ordinarius, von Rom

aus,

aus die Dispens zu bewirken noch ferner gestattet wird) durch das neuere vom 16ten Jenner 1783 in diesem Stücke abgeändert worden. Denn, gleichwie das unter dem 4ten September 1781 festgesetzte Patent (wo den Herren Ordinarien in allen Kanonischen Ehehindernissen, nur die aus dem Göttlichen Naturrechte entsprungenen ausgenommen, nachdrücklichst anbefohlen wurde, vermöge ihrer ursprünglichen Macht die Freilassung zu ertheilen, welcher Vorschrift auch einige Herrn Ordinarien gefolgt, wovon mir selbst einige Fälle bekannt sind) nach der persönlichen Päbstlichen Visite in Wien, durch obengenanntes Patent vom 11ten May 1782, (in welchem die näheren Grade, nemlich der 1te und 2te, obschon nur unter gewissen Modalitäten, wieder dem Römischen Stuhl überlassen wurden) abgeändert und gleichsam wiederrufen worden, so ist es auch mit diesem Patent ergangen; denn hier (Nr. 2.) heißt es klar: Belangend die Dispensationen in gradibus proximioribus, welche ferner noch von Rom impetrirt werden müssen, haben

die ꝛc. ꝛc. und in dem Ehepatente vom 16ten Jenner 1783 wird §. 16 schon ein ganz anderer Ausdruck gebraucht, nemlich, woferne jedoch, — — dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezeiget, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden; welches mag und obiges müssen gewiß einen wesentlichen Unterschied anzeigen, besonders, da zur Zeit des obigen Patentes Se. Majestät der Kaiser das Ehewesen noch, wie vorher, der geistlichen Gerichtsbarkeit überließen, und unter dem 11ten May 1782 nur einzig und allein anzubefehlen geruheten, daß die Herrn Ordinarien die Macht, im dritten und vierten Verwandschaftsgrade auch adeliche und begüterte Personen zu dispensiren, suchen und dieselbe sich indessen Lebenslänglich einräumen lassen sollten, wobei damals die ersten 2 Grade noch ferner dem Römischen Stuhle überlassen wurden. In dem Patente vom 16ten Jenner 1783 aber haben Se. Majestät für gut befunden, das ganze Ehewesen wieder

anheim zu nehmen und solches der geistlichen Gerichtsbarkeit gänzlich zu entziehen, wie es zum Beschlusse des Ehepatentes klar gesagt wird, daß Allerhöchstdieselbe, hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze, für die künftigen Fälle gänzlich aufheben, und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

Alle bisher bestandene Kanonische Gesetze in Ehesachen haben also durch diese Verordnung ihr Ende erreichet; folglich, wenn schon eben in unserem Falle die Partheien, nach der erlangten Landesfürstlichen Erlaubniß, noch an das geistliche Gericht angewiesen werden; so ist dieser Rekurs kein anbefohlenes muß, sondern nur ein freiwilliges mag oder kann, wie es die Ausdrücke selbst anzeigen. Der Monarch verweiset sodann die Partheien an die geistliche Behörde, nicht aus der Absicht, um auch von dort aus eine wahre, und zur vollkommenen Berichti-

gung

gung ihres Vertrages noch abgängige Dispens zu erhalten; sondern Er gestattet es ihnen nur allergnädigst, auch die geistliche Erklärung zu erforschen, blos um ihre Gewissen ganz zu beruhigen, und denen anfänglich noch gar zu starken Vorurtheilen dadurch nach und nach zu steuern, welches sowohl Seine festgesetzten Grundsätze, als einige neuere Verordnungen bestätigen.

§. 25.

Von den Grundsätzen unseres theuresten Monarchen habe ich schon oben weitläufiger geredet; hier wollen wir nur ganz kurz jenes in Erwägung bringen, was in dem Antwortschreiben des Fürsten Staatskanzlers über den zweiten Punkt im 2ten Absatze gesagt wird, nemlich: Gleichwie Allerhöchstdieselbe sich niemals der Ausübung der gegründeten und Gesetzmäßigen Gerechtsame des heil. Stuhls und der allgemeinen Kirche in Dogmatischen und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken, also werden

Sie

Sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberen Landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von Göttlicher sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zusteht, alle dergleichen freiwillige Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Misbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

In diesem ist nun der Hauptgrundsatz unseres Grossen Josephs (worinn zugleich

die ganze Bestimmung und genauesten Gränzen beider Mächte gleichsam in einem einzigen Satze ausgedrückt sind) klar enthalten: nemlich, daß zu den Gesetzmäßigen Gerechtsamen des heil. Stuhls und der allgemeinen Kirche blos, was dogmatisch, und die Seele allein betreffend ist, gehöre; alles übrige aber, was nicht aus Göttlicher Einsetzung, sondern menschlicher Erfindung in der Kirche entstanden ist, der Landesfürstlichen Machtvollkommenheit unterliege; mithin daß, gleichwie sich Se. Majestät den Gesetzmäßigen Gerechtsamen der Kirche, in allen dogmatischen und die Seele allein betreffenden Gegenständen, zu entziehen niemals gedenken, eben also seyen Allerhöchstdieselbe auch entschlossen, in allen übrigen Fällen, die in der Kirche nicht aus Göttlicher Einsetzung, sondern aus menschlicher Erfindung entstanden, eine fremde Einmischung keineswegs zu gestatten; sondern aus Landesfürstlicher Machtvollkommenheit, (welcher alles dergleichen Zufällige unterliegt) alle solche aus menschlicher Einsetzung in der Kirche entstandene Gebräuche, Statuten rc.

(wel=

(welche ihr Daseyn ohnedies nur der Guthei-
ßung und Einwilligung der oberherrlichen Ge-
walt zu verdanken haben) wie es die Umstände
erheischen sollen, abzuändern, einzuschränken
oder ganz und gar aufzuheben. Mit den Ehesa-
chen ist dieses bereits geschehen: durch das
neue Ehepatent sind alle vorher bestandene
Gesetze in Ehesachen gänzlich aufgehoben
worden. Diesen Grundsatz also mit der
Thatsache verglichen, ist es widersinnig, von
dem Monarchen zu sagen: daß Selber eine
von dem Ehehindernisse des zweyten Ver-
wandschaftsgrades von Ihm schon freigelas-
sene Parthei, um dem Ehevertrage die voll-
ständige Giltigkeit zu erwirken, auch an das
geistliche Gericht verweise; sondern da in
diesem ganzen Ehevertrage, das Sakra-
ment allein ausgenommen, nichts aus Gött-
licher Einsetzung ist, so muß die allerhöchste
Gesinnung, ohne sich selbst zu widersprechen,
ganz nothwendig nur diese seyn: daß Aller-
höchstdieselben keines Einzigen Gewissen im
geringsten kränken wollen, und also, zur
Beruhigung derselben, jedem nach der Lan-
desfürstlichen Dispens auch die geistliche Ge-

nehm-

nehmhaltung bei seinem Bischoffe anzusuchen, allergnädigst gestatten, der Herr Ordinarius mag nun solche Genehmhaltung selbst ertheilen, oder von Rom aus erwirken, je nachdem auch jener mit seinen Grundsätzen wohl oder falsch daran ist; wiewohl es in der That verwunderungswürdig ist, wie es noch Bischöffe geben könne, die sich nicht getrauen sollten, eine solche Erklärung, ohne den Pabst darum zu befragen, von sich zu geben, da es ihnen ja unmöglich unbekannt seyn kann, daß sie unmittelbar von Christo, die Kirche zu regieren, gesetzt worden sind.

§. 26.

Daß also eben diese, und keine andere die Willensmeinung unseres Monarchen sey, und seyn müsse, beweisen die unmittelbaren Schlüsse, so aus mehreren Seiner Verordnungen von selbst fließen, aus welchen man auch erkennen kann, wie sicher es in unserem Falle sey, blos mit der Landesfürstlichen Erlaubniß beruhigt, ohne allen Rekurs an den Herrn Ordinarius, sich von seinem Pfarrer trauen zu lassen, wenn anders die Partheien

selbst

von keinem Vorurtheile in ihrem Gewissen gekränket werden, und aus den ächtesten Gründen überzeuget sind, daß eine Bischöfliche oder auch Päbstliche Dispens oder deren Verweigerung zur Giltigkeit des Ehevertrages weder etwas beitragen, noch dessen Festigkeit verhindern kann, folglich, in Absicht auf den Vertrag, völlig eitel sey, und eine solche anzusuchen, nur den Aengstigen zu ihrer Gewissensberuhigung allergnädigst sey bewilliget worden. Denn warum werden jene, die von der dreymaligen Verkündung befreiet werden wollen, durch das Patent vom 7ten Juli 1783 nur an die weltliche, und nicht zugleich an die geistliche Behörde angewiesen? und gleichwohl macht sich darüber niemand einen Zweifel. Ist denn aber nicht ein Hinderniß wie das andere? dispensirten zuvor nicht auch die Bischöfe von den Verkündigungen? — Wäre also nebst der Landesfürstlichen Dispens, in unserem Falle, auch die geistliche zur Ehegiltigkeit nöthig: so müßte sie ja auch in allen übrigen, theils aufgehobenen, theils insbesondere dispensirten Ehehindernissen nöthig seyn; so müßten sich die Militärpersonen,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nach der empfangenen Erlaubniß von ihrer vorgesetzten Obrigkeit, auch noch an den Ordinarius verwenden. Oder wenn man sagen wollte: die Ehe trennende Hindernisse, die nur vom Kaiser und nicht von der Kirche eingesetzet worden, brauchen auch nicht die Bischöfliche oder Päbstliche Dispens: so frage ich weiter: warum denn die geistlich, daß ist durch das Sakrament der Taufe oder der Firmung Verwandte nicht an die geistliche Behörde um die Dispens verwiesen werden? — Ist dies Ehehinderniß nicht von der geistlichen Gerichtsbarkeit so sehr erweitert worden, nachdem Justinianus die Ehe blos nur zwischen den Taufpathen und den Getauften zu verbieten angefangen, bis es endlich das Konzilium von Trient in etwas eingeschränket hat? — Warum fodern die Herren Ordinarien denn in diesem Punkte nicht auch den Rekurs zu ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, und warum beruhen sie denn gleich so willig auf der Verordnung vom 30ten Jenner 1784, durch welche sie und der untergeordnete Klerus durch das J. Oe. Gubernium belehret werden, daß dieses Ehehinderniß durch

das

Bayerische Staatsbibliothek München

das Ehepatent ganz aufgehoben sey? — Oder wie konnten die Kirchenvorsteher nach der Verordnung vom 30. August 1782, welche die Eheverlöbnisse vollends aufgehoben, mithin auch das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit um die ganze Helfte vernichtet, dazu stillschweigen; nicht auch ihre Einwilligung als eine nothwendige Erforderniß sich ausbitten, da doch dies Hinderniß von dem Tridentinischen Kirchenrath festgesetzet wurde? — und dieses alles um so mehr, in einem Zeitpunkte, da das Ehewesen noch der geistlichen Gerichtsbarkeit anvertraut war; zu einer Zeit, da sie sich des Spruches (principiis obsta &c.) hätten erinnern und bedienen sollen, wenn sie anders überzeugt gewesen wären, daß der 12te Kanon der Tridentinischen Kirchenversammlung (24te Sitzung 1te K.) in welchem die Ehesachen unter Bedrohung des Bannfluchs den geistlichen Richtern zugeeignet werden, unbedingt, und nicht bedingt, in so lange nemlich es dem Landesfürsten beliebt, zu verstehen sey?

Sagt man, das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit setze, nach der Meinung des

Kirchenraths von Trient giltige Eheverlöbnisse voraus; nachdem es aber Sr. Majestät beliebte, alle Eheverlöbnisse aufzuheben, so gäbe es auch keine giltigen Eheverlöbnisse mehr, folglich von dieser Seite auch kein Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit: so sage ich mit dem nemlichen Rechte: wenn es Se. Majestät für gut befinden, zwey im 2ten Grade Verwandte von ihrem Ehehindernisse zu befreien: so hört zwischen ihnen das Ehehinderniß auf. Wenn aber kein Ehehinderniß obwaltet, warum sollen sie eine fernere Dispens ansuchen? Ist der Landesfürst berechtiget, einen von Natur giltigen Vertrag als ungiltig zu erklären, und ganz zu vernichten; so muß er um so mehr vollkommen befugt seyn, einen von Natur giltigen, von Ihm aber verbotenen Ehevertrag in dem zweyten Verwandschaftsgrade, für diese oder jene Parthei wieder zu erlauben, und solchen für sich selbst als vollkommen und in allem Anbetracht giltig zu erklären. Gleichwie also die Geistlichkeit, nach gehobener Giltigkeit der Eheverlöbnisse, gar kein Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit von dieser Seite findet,

also hat sie auch, nach durch die Landesfürstliche Freilassung gehobener Ungiltigkeit des einzugehenden Vertrages, bei den Dispensirten gar kein Ehehinderniß mehr zu suchen. Sagte man aber: obwohl vorgemeldete Ehehindernisse von der Kirche, das ist, ihren Vorstehern, etwas erweitert worden; so sey deren Ursprung jedoch nur in den bürgerlichen Gesetzen aufzusuchen, die es also wiederum aufheben können: so kann ich dem nicht widersprechen. Eben so wenig aber kann es den Herrn Bischöfen unbekannt seyn, daß eben dieser 2te Grad der Blutsverwandtschaft erst von Theodosius dem Aelteren verboten worden ist, da er vorher durch kein Gesetz untersagt war, wovon das Zeugniß uns Augustinus (L. de civit. Dei 15 c. 16) giebt. Es bleibt demnach ausgemacht, daß, gleichwie diejenigen, deren Ehehinderniß durch das Ehepatent aufgehoben worden ist, sich keineswegs an die Geistlichkeit zu verwenden haben, eben so wenig die von dem Landesfürsten Befreite, nach erhaltener Landesfürstlicher Erlaubniß, eine weitere Dispens von der Geistlichkeit ansuchen müssen.

§. 27.

Man wird ja doch nicht so schwach seyn, zu einer vollkommenen Dispens von einem wirklich bestehenden, aus blos menschlicher Einsetzung eingeführten Ehehindernisse, eine grössere Macht zu fodern, als zur gänzlichen Aufhebung! Denn was heißt wohl, in menschlichen Gesetzen, dispensiren anders, als diese oder jene Person, in gewissen Umständen, des Gesetzes völlig entheben, oder, welches eines ist, für diese oder jene Person, in diesen Umständen, zu dieser Zeit, das sonst verbindende Gesetz aufheben? Wer also die Gewalt hat, Gesetze zu bestimmen, oder solche schon bestimmte wieder aufzuheben, der wird auch mit eben dieser Macht Freilassungen ertheilen können. Folglich ist der Kaiser auch befugt, den 2ten Grad der Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft gänzlich und ohne alle Konkurrenz der Geistlichen aufzuheben; mithin auch vollkommen berechtiget, eine oder andere Person von diesem Ehehinderniß ohne alle Beiziehung der geistlichen Macht wirksamst loszusprechen. Wer aber könnte Ihm

ver=

vernünftiger Weise ein solches Recht absprechen, ohne zugleich sein ganzes Ehepatent zu verwerfen, und Ihn einer ungerecht angemaßten Macht zu beschuldigen? Denn aus dem nemlichen Grundsatze, als der Monarch das vormals der Geistlichkeit überlassene Ehefach derselben abgenommen, und anheim gezogen, aus eben demselben hätte Er, nebst anderen aufgehobenen Ehehindernissen, auch den 2ten Grad der Verwandschaft gänzlich aufheben können. * Aus welchem Grundsatze Selber aber, dieses Hinderniß ganz aufzuheben, berechtigt war, aus eben dem nemlichen kann Er auch jetzt in diesem wirksamst dispensiren; und also gleichwie das erste ohne Beiziehung des Pabstes oder der Herrn Ordinarien geschehen ist: so ist auch das zweyte

* Es fodert keineswegs das Beßte der Religion oder des Staats, daß die Ehe unter den Geschwisterkindern (welche weder wider das Göttlich natürliche noch eingesetzte Gesetz ist) verboten werden sollte: denn was für ein Nachtheil kann wohl angezeigt werden, welcher aus den Ehen der Geschwisterkinder für die Religion oder den Staate erwüchse?

ohne dieselben möglich; und folglich kann auch der Monarch die Freilassung, ohne Einfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit, ertheilen. — Um unseren allenthalben richtigen Grundsatz nicht weit aus den Augen zu lassen, wollen wir ihn hier kurz wiederholen: Die Landesfürstliche Macht erstrecket sich auf alles dasjenige ohne Ausnahme, was in der Kirche nicht von Göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist: ihr muß also unstreitig das Recht eigen seyn, das Willkührliche, so oft es die Umstände erheischen, einzuschränken oder gar aufzuheben! Nun aber ist das Hinderniß, von welchem ich rede, blos ein von den Menschen eingeführtes Hinderniß, folglich unterliegt es nach seiner ganzen Ausdehnung der Landesfürstlichen Macht. *

§. 28.

* Und in der That haben es schon von jeher die alten Kaiser sehr wohl eingesehen, daß sie die Ehen, welche sie verboten haben, wiederum erlauben können. So war durch das Römische Gesetz

die

§. 28.

Der Kaiser hätte also mit eben dem Rechte, als er das Hinderniß der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft im 3ten und 4ten Grade aufgehoben, es auch in dem 2ten Grade ganz aufheben können; und gleichwie das erstere ohne die vorläufige Einwilligung des Pabstes oder der Bischöffe einzuholen, geschehen ist, so hätte auch das letztere, ohne eine fremde Macht zu Rathe zu ziehen, geschehen können. Da es aber Umstände geben kann, die die Aufhebung für diese oder jene Person fast zur Nothwendigkeit machen, wie

die Ehe zwischen dem Vormund und dem Waislein untersagt; und dennoch konnte sie, nach von dem Landesfürsten erhaltener Erlaubniß, giltig eingegangen werden L. penult. Cod. de interdict. matrim. inter pupillam & tutorem. Ebenfalls war durch das Theodosianische Gesetz die Ehe unter den Geschwisterkindern verboten; unterdessen konnten die Geschwisterkinder dennoch durch ein Landesfürstliches Reskript die Erlaubniß, eine giltige Ehe einzugehen, erhalten. Leg. unic. Cod. Theod. si nuptiæ ex rescripto petantur.

kann man es dem Monarchen in Zweifel ziehen, daß Er nicht ebenfalls, mit Hindansetzung der geistlichen Gerichtsbarkeit, in diesem Hindernisse die Freilassung ertheilen könnte? Sind aber die Personen durch die blosse landesfürstliche Freilassung ihres Hindernisses ganz enthoben: so ist ihnen ja der Rekurs an das geistliche Gericht zur Berichtigung ihres Ehevertrages ganz etwas überflüßiges. Und in der That, da der Kaiser eben so in dem 2ten Grade das Hinderniß hätte aufheben können, als er es mit dem 3ten und 4ten gethan; da Er ferner von diesem Hindernisse auf die nemliche Art ins besondere eine Freilassung ertheilen kann, als er es aufzuheben berechtigt gewesen wäre: so ist die nothwendige Folge, daß ein im 2ten Grade vom Landesfürsten Dispensirter mit jenem, der z. B. nur im 3ten oder 4ten Grade mit seiner Braut verwandt ist, vollkommen gleich zu achten sey. Gleichwie nun dieser letztere, als frei von allem Hindernisse, ohne weiters befugt ist, mit seiner im 3ten oder 4ten Grade Verwandten eine Ehe zu schließen, also kann auch der im 2ten Grade Verwandte, aber vom Landesfürsten

Dispen-

Dispensirte, ohne allen weiteren Rekurs, die Ehe giltig eingehen, wenn sie anders die Sicherheit ihres Gewissens nicht, den alten Vorurtheilen gemäß, auf den Ausspruch des Bischoffes oder gar des Pabstes binden wollen, aus welchem Endzwecke nur einzig und allein ihnen die Verwendung an das geistliche Gericht von dem allergnädigsten Monarchen gestattet, und keineswegs anbefohlen wird, welches aus den Ausdrücken dieser Verweisung selbst klar ist, wie wir schon oben gesehen und wie es auch durch einige darauffolgende Erläuterungs-Patente zur Genüge bestätigt worden ist. Man kann also, ohne in dem Monarchen einen wahren Kontrast seiner Grundsätze sowohl, als Verordnungen zuzulassen, unmöglich einen andern Sinn herausbringen, als diesen: daß Er nemlich die im 3ten oder 4ten Grade Verwandte, eben so, wie die im 2ten Grade Dispensirte an das geistliche Gericht aus keiner Nothwendigkeit, sondern blos um ihren etwann heimlichen Skrupeln, und ihrer Gewissensangst dadurch wirksamst zu steuren, anweiset. Warum aber gerade bei diesem Theils

gehobenen, Theils in besonderen Fällen dispensirten Ehehindernissen der Verwandschaft, die Verwendung an das geistliche Gericht so ausdrücklich gestattet wird, bei anderen eben auch aufgehobenen nicht zu lesen ist, dazu mag wohl das veraltete Vorurtheil des größten Theils der Menschen Anlaß gegeben haben, indem besonders der gemeine Mann fast keine Ehe so verabscheuet, oder doch für so unglücklich und gefährlich hält, als eben die Ehen in der Blutsverwandschaft. Wer sich also in der Verwandschaft zu verehlichen wünscht, jedoch nicht recht getrauet, mag sich, seines Gewissens halber, auch um die Bischöfliche Dispens, das ist, um die Bischöfliche Erklärung und Versicherung, daß er sicher in dieser Blutsverwandtschaft, ohne allen Seelennachtheil, oder deswegen zu befürchten habender Strafe Gottes rc. sich verehlichen könne, verwenden; und dies ist das einzige, was unser allergnädigster Monarch nur freiwilligst gestattet, und keinesweges befiehlt.

§. 29.

Da es, in Ansehung der dispensirten Person, eines ist, ob das Ehehinderniß von dem Landesfürsten ganz aufgehoben, oder nur ihr von demselben die Freilassung ertheilt worden ist; so ist es ganz natürlich, daß eine im 2ten Grade der Verwandtschaft vom Landesfürsten vom Ehehindernisse losgesprochene Parthei eben die Vortheile zu genießen habe, welche ein anderes Brautpaar, das nur im 3ten Grade verwandt wäre, durch die gänzliche Aufhebung dieses Hindernisses, genießen kann. Nun aber erhielten alle im 3ten oder 4ten Grade Blutsverwandte und verschwägerte Personen, blos durch die Landesfürstliche Aufhebung dieses Hindernisses, so viel Vortheile, daß sie sich ohne allen Anstand, ohne von jemand eine Erlaubniß einzuholen, allezeit verehlichen können, und nur wenn sie Gewissenshalber wollen, so können sie auch sich dessen bei ihren Herrn Ordinarien erkundigen und ihre Erklärung ansuchen: also haben auch die im 2ten Grade Verwandten jedoch von dem Landesfür-

sten

sten vom Hindernisse losgesprochenen sich nur Gewissenshalber, wenn sie anders nicht schon beruhiget sind, nicht aber aus einem Muß, an das geistliche Gericht zu wenden; welches auch ganz klar die allerhöchste Willensmeinung unseres Großen Josephs ist: denn schon in dem Ehepatente selbst (§. 16) finden wir in Betreff der Verwendung an die Geistlichkeit zwischen dem dispensirten 2ten und aufgehobenen 3ten und 4ten Grade eine vollkommene Gleichheit, nemlich es wird gesagt, wenn sich zwey Personen inner den verbotenen Graden, als z. B. im 2ten, aus wichtigen Ursachen zu ehelichen wünschten, dann muß der Fall allezeit vorläufig Uns angezeigt werden, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß (oder Dispens) Mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht verwendet werden. Jene Verwandte hingegen, die Wir zur Schließung einer Ehe nicht für unfähig erklären (z. B. die im 3ten, 4ten Grade Verwandte) können sich lediglich bei ihrem Bischoffe diesfalls

mel-

melden. Dieses können und obiges mögen ist eines, und bedeutet, eines wie das andere, etwas Freiwilliges, mithin gerade das Gegentheil von dem Muß. Es ist also die allerhöchste Meinung des Monarchen ganz gewiß diese: daß, gleichwie sich die in weiteren Graden Verwandte wegen des aufgehobenen Hindernisses, ohne alle zuvor einzuholende Landesfürstliche Erlaubniß, lediglich bei ihrem Bischoffe melden können, also mögen sich auch die im 2ten Grade Verwandte, wegen des noch bestehenden Hindernisses, nur erst nach erhaltener Landesfürstlichen Freilassung, an das geistliche Gericht verwenden, aber ohne daß jemandem die Verwendung an das geistliche Gericht zu einer Nothwendigkeit gemacht würde, oder, welches eben so viel heißt: Se. Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben, daß sich jene Personen, welche mit des Landesfürsten Aufhebung, oder in besondern Fällen, mit dessen Dispensirung nicht ganz beruhigt sind, mithin, ihres zu zärtlichen Gewissens wegen, die Dispens auch von ihrem Bischoffe haben wollten, auch dahin sich verwenden können,

nen, denen aber der Herr Ordinarius die angesuchte Dispens (oder eigentlich zu reden die Erklärung) allezeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, unentgeltlich ertheilen soll, wie es ausdrücklich in der Verordnung vom 6ten Merz 1783 an die Herrn Ordinarien gesagt wird. Wie könnten aber Se. Majestät dieses den Herrn Ordinarien anbefehlen, wenn die geistliche Dispens, in einem oder dem anderen Falle, selbst zur Giltigkeit der Ehe nothwendig wäre, oder wenn ihre Dispens eine wahre Dispens, eine eigenthümliche, gerichtsbarkeitliche Handlung wäre? — Sie ist also eine bloße Erklärung für die zärtlichen Gewissen; daher Se. Majestät auch unter dem 1ten April 1783 den Ordinarien zu bedeuten verordneten, daß auch in jenen Fällen, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto, nach den Kanonischen Rechten, bis auf den 2ten Grad, die Dispensazion erfodert wird — — wo es also lediglich um einen solchen Gewissensfall zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensazion zu ertheilen. Daß es wirklich der Monarch selbst also verstanden, und durch obbemeldtes

mögen und können eine den Partheien frei überlassene und willkührliche Handlung andeuten wollen, bezeuget noch klärer, und setzet es auser allem Zweifel die Verordnung vom 22ten Merz 1784, wo es ausdrücklich heißt: daß, wenn ein Brautpaar im 3ten berührend den 2ten Grad anverwandt, die Erlaubniß zu ihrer Vereheligung bei der politischen Stelle ansuchte; so habe das J. Oe. Gubernium, da der 2te Grade mit dem 3ten die Ehe nicht hindere, nach vorläufig eingesehenem Schema genealogicum, und richtig befundenem Grade einer solchen Verwandtschaft, nicht nöthig den Partheien hierwegen eine Erlaubniß zu ertheilen: sondern es stehe den Partheien frei, wenn sie wollen, die Bischöfliche Dispens anzusuchen, welche ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden muß. Dieses ist zugleich ein augenscheinlicher Beweis, daß das oben erwähnte Patent vom 11ten May 1782 (worauf sich noch manche

Bischöffe widerrechtlich steifen, als ob die näheren Grade noch nach Rom gehörten, wie es dort gestattet wurde) schon längst durch das Ehepatent selbst und mehr andere nachfolgende Verordnungen wiederrufen worden. Ferner, daß alle dergleichen freiwillige und allergnädigste Bewilligungen von dergleichen Rekursen Se. Majestät blos der zu zärtlichen Gewissen halber ertheilet haben, beweiset auch die Verordnung vom 17ten April 1784 wo es klar gesagt wird: daß, da einige Herrn Ordinarien sowohl in Ansehung des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, als auch anderer in dem Ehevertragspatente enthaltener Punkte, Anstände gemacht haben, Se. Majestät befehlen, daß denen Herrn Ordinariis auf ihre Anstände in Antwort bedeutet werden sollte, wienach gedacht Se. Majestät Ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollten, übrigens aber ohnehin jedem Herrn Ordinario freigelassen hätten,

ten, alles das von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was diesfalls jeder nach seiner Uiberzeugung und Gewissen nöthig zu seyn erachtet, wovon Allerhöchstdieselben keine Rechenschaft foderten, sobald hierunter nichts gegen die ausdrückliche allerhöchste Anordnungen geschehe.

Und endlich daß Se. Majestät die Ansuchung einer weiteren geistlichen Dispens nur der freien Willkühr der Partheien, und dies nur der zu zärtlichen Gewissen halber, überlassen, beweiset bis zum Uiberflusse, daß unter dem 24ten November 1784 hereingelangte Dekret, welches dem Gubernium die Macht einräumet, den Pfarrern die Trauung der diesfälligen Partheien aufzutragen; jedoch nur dann, wenn sich die Partheien selbst beschweren, und sich, nach Zulassung mehrbesagten Ehevertrages ruhig und richtig, in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheurathen wollen. Könnte wohl irgendwo die wahre Gesinnung des

Monarchen klärer ausgedrückt seyn als in dieser Verordnung? — Wenn die Pfarrer, in dem Falle, daß die Partheien ohne weitere Dispens, ruhig und überzeugt von der Giltigkeit ihrer einzugehenden Ehe, selbst die Trauung verlangen sollten, zu dieser Handlung sogar vom Gubernio können verhalten werden; so will dieses ja nichts anders sagen, als: daß Se. Majestät nur den zärtlichen Gewissen zu gefallen, welche Sie keineswegs kränken wollen, allergnädigst zu erlauben geruhen, daß, da das Ehevertragspatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber über die Giltigkeit des Sakraments Gesetzmäßige Vorschrift enthält, im Falle daß einige Partheien, blos durch die Landesfürstliche Lossprechung von was immer für einem Ehehinderniß doch von der Giltigkeit des Sakraments ihrer einzugehenden Ehe noch nicht überzeuget wären, ohne dazu auch die Bischöfliche Dispens zu erhalten, diese Partheien sich also dahin verwenden können; sollten aber hingegen andere in ihrem Gewissen ruhig und überzeugt seyn, daß sie, durch was immer für eine Gesetzmäßige

Lan=

Landesfürstliche Befreiung von ihrem Hindernisse, schon eben dadurch befugt seyen, einen, nicht nur allein bürgerlich giltigen Ehevertrag, sondern auch eine wahre giltige Sakramentalische Ehe einzugehen, und sich also ohne weitere Dispens verheurathen wollten: so könnte das Gubernium ihre Trauung dem Pfarrer sogar anbefehlen. Es bleibt demnach nicht nur allein durch die eingeführten Gründe festgesetzet, daß, wenn sich zwey Personen zu verehelігen wünschten, deren Ehehinderniß entweder durch das K. K. Patent ganz aufgehoben, oder welche von einem annoch bestehenden Ehehindernisse von dem Landesfürsten die Freilassung erhalten haben, solche blos durch diese Landesfürstliche Freilassung ohne alle weitere Dispens, ohne allen Rekurs an das geistliche Gericht, einen allenthalben giltigen Ehevertrag schließen können: sondern es ist auch Sonnenklar, daß die Gesinnung Sr. Majestät des Kaisers in dem Ehepatent keine andere gewesen ist.,

§. 30.

Wir haben es zwar schon oben gesehen, wie wenig solchen durch den Landesfürsten vom Ehehindernisse losgesprochenen Partheien das Sakrament im Wege stehe, gleich anderen, ohne alle vorläufig einzuholende Bischöfliche Dispens, eine allenthalben giltige, und förmlich Sakramentalische Ehe zu schließen: denn, da von Christo nur der natürlich und bürgerlich giltige Ehevertrag, ohne sich in die bestehenden weltlichen Ehegesetze einzumischen oder solche abzuändern, zu einem Sakramente in seiner Kirche erhoben worden; so ist es ganz klar, daß Christus den Kirchenvorstehern, die Ehen betreffend, nichts anders, als eben das Sakrament anvertrauet habe, wie sich auch die ersten Kirchenprälaten, bei den neubekehrten Glaubensgenossen in dieser Sache in nichts weiter eingelassen, als dieselben in den Pflichten des Ehestands zu unterrichten, und ihnen mit Rath an die Hand zu gehen, wie sie sich zu ihrem Beßten und Seelen-Nutzen verehelichen, und in diesem Stande der Früchte die-

ses Sakraments am leichtesten theilhaftig werden könnten. Niemals wurde also geglaubet, daß das Sakrament einem Ehevertrage erst die vollkommene Giltigkeit gebe, sondern nur das Sakrament erfoderte zum voraus einen giltigen Ehevertrag; folglich, wenn schon das Sakrament blos den Kirchenvorstehern anvertrauet wurde; so können sie dennoch jenem, der von einem Ehehindernisse vom Landesfürsten losgesprochen worden, oder dessen vormaliges Hinderniß von demselben ganz aufgehoben worden, an der zu schließenden Ehe so wenig hinderlich seyn, als einem Dritten, bei dem gar keine Gattung eines Hindernisses obwaltete; denn sowohl bei einem als bei dem anderen ist der Civilkontrakt giltig, mithin die taugliche Materie des Sakrements zugegen. In Ansehung der übrigen geistlichen Erfordernisse zum würdigen Empfang des Sakraments nehme ich an, daß beide Fälle sich gleich sind; und so scheint es denn gar keinem Zweifel mehr unterworfen zu seyn, daß die Herrn Ordinarien, noch viel weniger aber der Pabst, da er in unsern Staaten gar nicht der ordentliche Verwalter

der Sakramente ist, nicht einmal unter dem Vorwand des Sakraments, einen von dem Landesfürsten Dispensirten von der Schließung einer Sakramentalischen Ehe zu entfernen, befugt sind. Allein, das verjährte Vorurtheil will noch nicht verschwinden; man höret noch an verschiedenen Orten Gegenmeinungen; noch immer bemüht man sich zu behaupten, gleichwie der Landesfürst als unabhängiger Herr über alle Eheangelegenheiten, (das Sakrament allein ausgenommen) denselben Hindernisse setzen oder sie aufheben kann, eben so seyen auch der Pabst, und die Herrn Ordinarien unabhängige Herrn des Sakraments, dem sie ebenfalls Hindernisse setzen, folglich auch manchem, nach ihrem Gutbefinden, das Sakrament gar absprechen und versagen könnten. Was die Sakraments Bedingnisse oder Hindernisse betrift, habe ich schon oben gewiesen, wie sie beschaffen seyn müßten, nemlich sie müßten entweder selbst in dem Göttlichen Gesetze gegründet seyn, oder doch zum würdigen Empfange des Sakraments etwas beitragen, oder im Gegentheil demselben straks entgegen seyn,

und

und zweytens, müßten solche Hindernisse blos geistlich seyn und die Seele allein betreffen, weil sonst dadurch das Landesfürstliche Recht beeinträchtiget würde. Vergleichen wir hiemit nun unsern in der aufgeworfenen Frage angenommenen Fall — welcher Menschenverstand könnte wohl den 2ten Verwandtschaftsgrad (ich schweige von den übrigen Erfordernissen) für ein sittliches, die Seele allein betreffendes, mithin Gesetzmässiges Hinderniß des Sakraments ansehen? — Wer findet in demselben etwas Geistliches? — oder ist es, seiner Natur und Beschaffenheit nach, und nicht vielmehr nur, weil es die Kirchenprälaten also haben wollen, dem würdigen Empfange des Sakraments entgegen? — Und wie kömmt es, daß dieses Sakramentshinderniß seine unwürdigmachende Kraft, blos durch die Päbstliche oder Bischöfliche Dispens, auf einmal verlieret? — liegt es denn nur bei dem Bischoffe oder Pabste, ob jemand das Sakrament der Ehe würdig oder unwürdig empfange, und verliert dies Hinderniß, blos durch die geistliche Dispens, auf einmal seine Sittlichkeit und den Einfluß auf die

Seele? — Jederman urtheile nur selbst von der Festigkeit dieses Einwurfes, daß nemlich die Kirchenvorsteher solch ein Bedingniß, wenigstens als ein Hinderniß des Sakramentes, festsetzen könnten. Setzt man aber diese Einwendung weiter fort, und sagt: kann der Landesfürst den Ehevertrag nach seinem Gutachten giltig oder ungiltig machen; so können auch der Pabst oder die Bischöffe den Empfang des Sakramentes als würdig oder unwürdig bestimmen — wer sieht da nicht von selbst ein, daß die Eheverträge auf das Aeusere wirken, und mit dem Staate selbst die engste Verbindung haben? Es muß also deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit derjenige bestimmen können, der das Staatsruder führet; die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Empfanges dieses Sakraments hingegen, da es nur die Seele allein angeht, von der nothwendigen Vorbereitung und dem Zustande der Seele allein abhanget, kann nicht blos durch die Willkühr der Kirchenvorsteher bestimmt werden.

§. 31.

Noch ist der Satz zu beantworten, daß die Kirchenvorsteher wenigstens einem oder dem anderen obschon bürgerlich giltigen Ehevertrage, auch wenn die würdige Vorbereitung da ist, doch befugt seyen, das Sakrament zu verweigern, und auch den Pfarrern zu verbieten, ein solches Brautpaar zu trauen.

Schon im 1783sten Jahre geruheten Se. Majestät unter dem 4ten September anzubefehlen, daß sämmentlichen Herren Ordinariis der Irthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes, blos mit Rücksicht auf die Giltigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheien zu beobachten seyen, benommen, und die Herrn Bischöffe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuch auftreten würden, damit ab- und dahin ange-

gewiesen werden sollten, daß sie, auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefs, das in Ehesachen publizirte Patent seinem ganzen Inhalt nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betref der in diesem Gesetze für ungiltig erklärten als auch der vermöge dieses Gesetzes giltigen Ehen von aller Erregung einer Kollision auf das sorgfältigste zu hüten hätten.

Se. Majestät nennen sodann dies einen Irthum, wenn man glaubte, die Abänderungen, so Allerhöchstdieselben in den Ehesachen durch das neue Ehepatent getroffen, hätten ihren Bezug blos auf den Civilkontrakt, und nicht auch mittelbar auf das Sakrament selbst. In der That ein wahrer Irthum, ganz gegen den Geist und die Kraft des ganzen Ehepatents! Da Se. Majestät keine andere Ehe gestatten, als die vor dem Angesichte des eigenen Pfarrers vollzogen und vorläufig in der Kirche öffentlich aufgeboten, oder verkündiget worden, folglich dadurch genugsam zu erkennen geben, daß

Höchst-

Höchstdieselben nicht einmal eine andere Ehe zulassen, die nicht alle Förmlichkeiten eines Sakraments wenigstens bei den katholischen Unterthanen haben sollte: so müssen auch nothwendig alle im Patente getroffene Abänderungen nicht allein auf den Civilkontrakt, sondern auch auf das Sakrament selbst wenigstens einen mittelbaren Bezug haben, das ist, die durch das Ehepatent theils aufgehobenen, theils neu gesetzten Ehehindernisse müssen nicht nur einige Civilkontrakte giltig und andere ungiltig machen, sondern eben vermittelst der festgesetzten Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Civilkontraktes, ihren Bezug auch auf das Sakrament selbst haben, eben also, als wenn z. B. diese Veränderung in den Ehehindernissen die Kirchenvorsteher, vermöge der ihnen anvertrauten Gewalt, gemacht hätten; denn dieses wird ja doch in Beziehung auf das Sakrament keinen wesentlichen Unterscheid machen, ob der Ehevertrag z. B. zweyer im 2ten Grade Verwandten durch die Bischöfliche oder Landesfürstliche Dispens giltig gemacht wird, und dies um so weniger, da die Kirchenvorsteher nur ein

ihnen vom Landesfürsten bewilligtes Recht dabei ausübten, der Landesfürst aber sein eigenthümliches. Sagen aber, daß die Kirchenvorsteher jedoch bei allem dem die Verleihung des Sakramentes einem solchen Brautpaar verweigern könnten, — wie seicht, wie unanständig wäre nicht dieses! — Also in unserm Falle, wenn z. B. ein Brautpaar, welches sich im zweyten Grade verwandt ist, bei dem aber alle übrige zum würdigen Empfang des Sakraments sonst erforderliche Eigenschaften und Umstände anzutreffen wären, und nur einzig und allein der bürgerlich giltige Vertrag (als die wahre Materie dieses Sakraments) abgienge, von dem Landesfürsten die Lossprechung vom Ehehindernisse erhält: so wird dessen Ehevertrag also allerdings giltig, mithin dieses Paar auch mit der Materie dieses Sakramentes versehen. Wenn nun dasselbe, also ausgerüstet, den eigenen Pfarrer um die Verleihung des Sakramentes ersuchte; so sollte dieser die Trauung, aus einem Bischöflichen oder gar Päbstlichen Verbote, doch nicht vornehmen dürfen? — Die Kirchenvorsteher

soll-

sollten berechtiget seyn, den sonst mit allen Erforderniſſen verſehenen Partheien die Verleihung des Sakraments, das iſt, die unſichtbare Gnade Gottes, in der Ehe chriſtlich, friedlich und einig zu leben, und die Kinder eben ſo gottesfürchtig zu erziehen, dennoch abzuſchlagen? — und dieſes blos aus der Urſache, weil die Diſpenſazion von beſagtem Vertragshinderniſſe nicht von den Kirchenprälaten eingeholet wurde? — Nein! ſo ein Recht dienete in der Kirche mehr zur Verwüſtung, als zur Auferbauung, mehr zum Abſcheu als zum wahren Seelenvergnügen: es iſt alſo nicht von Chriſto; es iſt ein fälſchlich angemaßtes Recht, und wir können uns mit Grunde überzeugen, daß, wenn alle Erforderniſſe zum würdigen und giltigen Empfange eines Sakraments vorhanden ſind, und die Perſonen wünſchen, ſolches im Geiſte der Religion von den Dienern der Kirche zu erhalten, es denſelben gar nicht frei ſteht, ſolches Sakrament zu ertheilen oder abzuſchlagen, ſondern ſie ſind wirklich dazu verbunden; aus welcher Urſache Se. Majeſtät auch

ſchon

schon unterm 24ten November 1784 dem J. Oe. Gubernium die Macht einräumten, den Pfarrern in jenem Falle, wenn sich die Partheien beschwereten, und auf die Landesfürstliche Zulassung ihres Ehevertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen, ohne weitere Dispens, sich verheurathen wollten, die Trauung aufzutragen. Denn entweder bestehet das Sakrament der Ehe nur in dem wahren und allenthalben giltigen Vertrage, wodurch sich zwey Personen verbinden, miteinander im Frieden und Einigkeit zu leben, Kinder zu zeugen, und die übrigen Gerechtsamen der Ehe gemeinschaftlich zu genießen, oder aber es bestehet in der priesterlichen Einsegnung, wodurch ihnen erst diejenige unsichtbare Gnade Gottes, welche das Sakrament ausmachet, verliehen wird. Ist das erste, so ist der Pfarrer nichts als der erforderliche Zeuge von Seite der Kirche, daß nemlich diese zwey christlichen Personen sich wirklich, auch vor dem Angesichte der Kirche ehelich miteinander verbun-

den

den haben, welches Zeugenamt zu vertreten ihm weder der Pabst noch Bischof absprechen kann; und wenn sie ihm seine Einsegnung verbieten wollten: (welche in diesem Systeme ohnedies nur ein bloßer Segen über seine Pfarrschäflein zu ihrem neuen Stande wäre) so könnte man es in der That eine geistliche Tyraney nennen. Besteht aber das Sakrament in der Einsegnung der Brautleute, so sie von ihrem Pfarrer oder einem von ihm ernannten überkommen; so können sie ebenfalls ohne alle vorhergehende Bischöfliche oder Päbstliche Dispens von ihrem Pfarrer getrauet werden, da ohne alle Bischöfliche oder Päbstliche Dispens ohnedies alle Erforderniße zugegen wären, die zu diesem Sakrament nöthig sind; denn die wahre Materie (contractus naturaliter & civiliter validus) wäre da; der wahre Verwalter (parochus proprius) sammt der forma sacramenti, ebenfalls; und die übrigen zum Sakramente nothwendigen Erforderniße und Zubereitungen setze ich voraus, — wer sollte es also noch behaupten wollen, daß es dem Pfarrer noch mit Recht

Bischoffe oder auch vom Pabste könne untersagt werden, das Sakrament solchen Partheien zu verleihen?

§. 32.

Nun hoffe ich, zur Genüge erwiesen zu haben, daß, nachdem es unserem theuresten Monarchen für Allerhöchst Dero Staaten ersprießlich zu seyn geschienen, die Ehegelegenheiten wieder anheim zu nehmen, und durch eigene Gesetze anders zu bestimmen, es gar keine Nothwendigkeit mehr erheische, weder in dem Falle, wo vorher das Ehehinderniß bestand, nun aber von dem Landesfürsten aufgehoben worden, noch in jenem, wenn eine Parthei von einem annoch bestehenden Hindernisse vom Landesfürsten freigelassen worden, zur Schließung eines wahren und giltigen Sakramentalischen Ehevertrages, noch eine geistliche Dispens vom Bischoffe, oder gar vom Pabste zu erwirken, indem die geistliche Obrigkeit weder der Giltigkeit des Vertrages hinderlich seyn kann, noch solchen Brautleuten (wenn sie mit den übrigen Erfordernissen zum würdigen Em-

pfang dieses Sakraments versehen sind) die Verleihung desselben abzuschlagen berechtiget ist. Folglich können sich im zweyten Grade Verwandte, nach erlangter Landesfürstlicher Freilassung von ihrem Ehehindernisse, ganz sicher ohne alle geistliche Dispens verehelichen, soferne sie nur in ihrem Gewissen davon überzeugt sind, da ihnen der gütigste Landesfürst nur allein Gewissenshalber die Verwendung an die geistliche Gerichtsbarkeit erlaubet, aber keineswegs aufbürdet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berichtigungen.

Pag. 47. Zeile 20 lies: Gegenstände.

" 62. " 16 und 17 statt hinreichende lies: hindernde.

" 74. " 22 statt geistliche lies: Landesfürstliche.

" 81. " 11 ist in wegzustreichen.

" 87. " 3 lies: erhellet.

" 120. " 20 lies: erwiesen.

Schwaighofe

Schwaigho

Berichtigungen.

Pag. 47. Zeile 20 lies: Gegenstände.
- 62. - 16 und 17 statt hinreichende lies: hindernde.
- 74. - 22 statt geistliche lies: Landesfürstliche.
- 81. - 11 ist in wegzustreichen.
- 87. - 3 lies: erhellet.
- 120. - 20 lies: erwiesen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neupauer, Franz Xaver von, 1753-1835

Personen die in verbotenen Graden verwandt oder verschwägert sind, bedü
rfen nach erhaltener Landesfürstlicher Erlaubniß zur Giltigkeit ihrer Ehe
als Vertrag und als Sakrament, keiner fernern geistlichen Freilassung

[Grätz] 1786

J.publ.g. 53 m#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558484-1
VD18 14682524-001